

Dieser Text ist nicht als wissenschaftliche Publikation vorgesehen und taugt nicht zum Zeitungsartikel.
Er mag elektronisch frei kursieren. Bitte an interessierte Personen weiterleiten! Kommentare
willkommen: ott@philsem.uni-kiel.de

Zuwanderung und Moral: Eine Gigantomachie

Ein politischer Essay

Konrad Ott (CAU Kiel)

1. Einleitung

Eine Bürgerschaft kann sich an der Frage, wie mit einem massenhaften Zustrom von Flüchtlingen und Migrantinnen¹ umzugehen sei, heftig und bitter zerstreiten, da sich in dieser Frage notwendigerweise Recht, Moral, kollektive Lebensweisen und Politik miteinander verschränken und ineinander verhaken. Die Thematik von Flucht und Migration lässt nicht nur in ihrer reellen Form die materiellen und administrativen Kapazitäten an ihre Grenzen stoßen, sondern auch ihre moralische und politische Dimension fordert uns geistig alles ab. Das Thema ist ein „*hyperwicked problem*“ und birgt insofern eine (verteufelte) „Kraft der Entzweiung“ (Hegel). Moralische Kommunikation mitsamt ihren Tücken ist dabei immer mit im Spiel. Dies wird deutlich, wenn der Vizekanzler von „Pack“ redet und der Bundespräsident die Bilder des Hellen und des Dunklen heranzieht. Die Situation rechtfertigt eine ethische Untersuchung in essayistischer Form. Das direkte Motiv für diesen Essay waren die Ereignisse des Sommers 2015 („Flüchtlingskrise“) und ein längeres Gespräch über Migration, Flucht und Asyl, an dessen Ende ein überaus kluger junger Mann sagte, er fühle sich von dieser Thematik derartig überfordert, dass er der demokratisch ermächtigten Politik in Fragen, wie zu regulieren sei, eine „*carte blanche*“ geben möchte. Diese apolitische Resignationslösung erschien mir aus ethischer Sicht unannehmbar.

Natürlich kommt einem angesichts der vielen Stimmen, die sich hierzulande in den vergangenen Monaten in den Medien zu Wort gemeldet haben, sofort Max Webers idealtypische Unterscheidung zwischen *Gesinnungs-* und *Verantwortungsethik* in den Sinn. Die Gesinnungsethik zeichnet sich für Weber bekanntlich dadurch aus, dass sie bestimmte moralische Grundsätze („Wertaxiome“ oder „Prinzipien“) kategorisch bis ins Letzte vertritt. Unliebsame Konsequenzen müssen um der Grundsätze willen in Kauf genommen werden. Sie gelten als moralisch nachrangig. Die Gesinnungsethik folgt dabei ihrer inneren Logik. Paradigmata der Gesinnungsethik sind für Weber die christliche Moral und ein strikter Kantianismus. Die Verantwortungsethik ist demgegenüber keineswegs prinzipienlos, denkt aber stärker pragmatisch, abwägend, ausgleichend und *eo ipso* folgenorientiert. Sie steht stärker in den Traditionen der politischen Philosophie und damit auch des Staatsrechtes. Auch sie

¹ Im Folgenden werden aleatorisch die femininen und maskulinen Formen gemischt. Personen mit uneindeutiger geschlechtlicher Identität sind immer mitgemeint.

folgt ihrer Logik. Die webersche Unterscheidung ist freilich idealtypisch und viele Positionen, die in der gegenwärtigen Flüchtlings- und Einwanderungsdebatte vertreten werden, mischen gesinnungs- und verantwortungsethische Elemente. Jede dieser Mischungen neigt jedoch auf die eine oder die andere Seite. Beide Seiten der Unterscheidung finden sich häufig innerhalb einer Person als moralischer Zwiespalt.

Diese idealtypische Unterscheidung soll im Folgenden auf ihren beiden Seiten in ihrer jeweiligen Logik näher bestimmt werden. Es sollen also zwei Moralen charakterisiert werden, die in unseren Intuitionen unterschiedlichen Anklang finden. Dies geschieht aus einer Perspektive heraus, die man mit Niklas Luhmann als „Beobachtung zweiter Ordnung“ und mit Michel Foucault als Rekonstruktion „diskursiver Dispositive“ bezeichnen könnte. Diese Bezeichnungen suggerieren allerdings, als könne man zu den derzeit „brennenden“ Fragen von Flucht und Migration den Standpunkt eines neutralen Moralbeobachters einnehmen. Diese distanzierte historistische Position abstrahiert von der Brisanz und der Dramatik der gegenwärtigen Lage, die uns alle in die Position von Beteiligten hineindrängt, denen Stellungnahmen abverlangt werden dürfen. Die Charakterisierung der beiden idealtypischen Moralen erfolgt aus einer eigentümlichen Halbdistanz heraus, die letztlich an die gegenwartsnahe Teilnehmerperspektive gebunden bleibt. Da sich, wie gesagt, in beiden Positionen Moral und Politik vermitteln, sind Kreuzungspunkte genau zu markieren. Diese Kontroverse ist keine Kontroverse um Fakten und Zahlenwerte, sondern genuin normativ. An vielen Punkten spielen, wie zu zeigen ist, die *Interpretationen* von moralischen Grundsätzen eine entscheidende Rolle. Nach welcher Moral also sollen wir unsere Grundsätze auslegen? Ich kann nicht verhehlen, dass sich bei der Abfassung des Textes meine moralischen und politischen Sympathien nach der Seite der Verantwortungsethik hin verschoben haben. Diese Verschiebung lässt sich, so hoffe ich, diskursiv rechtfertigen.

2. Flucht und Migration

Von allen am Diskurs Beteiligten wird die Grundunterscheidung zwischen *Migrantinnen* und *Flüchtlingen* zumeist anerkannt. Der Oberbegriff zu Flucht und Migration sei „Wanderung“, unterschieden nach Ab- und Zuwanderung. Flüchtlinge sind definiert als Schutzsuchende, denen ein weiterer Aufenthalt in ihren Heimat- und Herkunftsländern nicht zumutbar ist. Paradigmatische Fluchtgründe sind politische Verfolgung, Krieg und Bürgerkrieg. Auch Epidemien, große Naturkatastrophen und akute Hungersnöte kommen in Betracht. Wer flieht, hat keine sinnvolle Alternative mehr. Zur Flucht wird man gezwungen. Das Recht auf Asyl bei politischer Verfolgung bezieht sich auf Fluchtgründe, bei denen es buchstäblich um Leib und Leben geht. Bei politischer Verfolgung ist Binnenmigration keine Lösung. Als Syllogismus: Flüchtlinge sind in akuter Gefahr. Menschen in akuter Gefahr bedürfen des Schutzes. Also soll man Flüchtlingen Schutz gewähren. Der Syllogismus ist unspezifisch hinsichtlich des Plurals „Flüchtlinge“. Man kann den All-Quantor heranziehen in Verbindung mit einer Zumutbarkeitsklausel: Also soll man allen Flüchtlingen Schutz gewähren, sofern man dies vermag. Wenn eine Reihe gutwilliger Gemeinwesen diesem Syllogismus beipflichten, können sie überlegen (und verhandeln), wie sie die Menge der Flüchtlinge unter sich („fair“) aufteilen, da Unterbringung und Versorgung aufwändig sind. Dabei ist es möglich, dass sich alle zum Prinzip bekennen, aber ihre Belastungen möglichst niedrig halten wollen – und genau dies ist derzeit innerhalb der EU zu registrieren. Im Grundsatz aber gilt: Wer dem Syllogismus zustimmt,

erklärt *ipso facto* eine Bereitschaft, eine Teilnehme der Gesamtmenge an Flüchtlingen zu beherbergen. Flüchtlinge stammen derzeit vor allem aus der arabischen Welt. Sie fliehen vor Diktatur (Eritrea, Syrien), Bürgerkrieg (Syrien, Jemen) und islamistischem Terror (Irak, Afghanistan, Syrien).

Migrantinnen hingegen möchten ihre Lebensaussichten und die ihrer Angehörigen durch Auswanderung in ein anderes Land verbessern. Ein **Migrationsgrund** kann auch darin liegen, durch Auslandsüberweisungen die wirtschaftliche Lage des eigenen Familienverbandes zu verbessern oder sich als erster Immigrant um den Nachzug von weiteren Familienmitgliedern² zu bemühen. Historische Beispiele für Migration gibt es viele. Auch Deutschland war im 19. Jahrhundert ein Auswanderungsland, da die Lebensaussichten in der „Neuen Welt“ als günstiger eingeschätzt wurden als im Spätfeudalismus und der Hochindustrialisierung. Nach der gescheiterten Revolution von 1848 gingen viele Demokraten auf die Schiffe nach Westen. Auch heute noch wandern Bundesbürger in die USA aus, aber niemand käme auf den Gedanken, sie als Flüchtlinge zu bezeichnen. Migrationsgründe sind in der Regel wohlüberlegt, nachvollziehbar und verständlich. Sie sind, von Ausnahmen abgesehen,³ moralisch nicht verwerflich und können an sich nicht verübelt werden. Migranten treffen somit eine existentiell bedeutsame Entscheidung, die ihren weiteren Lebensweg und den ihrer Nachkommen prägen wird, die aber auch hätte anders ausfallen können. Wie leicht oder schwer die Entscheidung zur Migration fällt, ist offenbar kulturell unterschiedlich und hängt von jeweiligen Bindungen und Loyalitäten ab. Quellgebiete von Migration sind derzeit der Balkan, Nord- und Westafrika, der Kaukasus und Hinterindien. Teilweise werden Migrantinnen mit falschen Versprechungen von einer deutschen Willkommenskultur „geködert“.

Unbestritten ist, dass am Beginn des 21. Jahrhunderts demographische Entwicklungen in vielen Weltregionen, die Übernutzung natürlicher Ressourcen, Klimawandel, und bestehende Wohlstandsgefälle starke Triebkräfte für Migration sind. Im Grunde tritt 2015 nur mit einer Art von Beschleunigungseffekt das ein, was weitsichtige Personen wie P. Ehrlich und G. Hardin schon vor Jahrzehnten prognostiziert haben. Angesichts der Weltverhältnisse wäre es verwunderlich, wenn es nicht zu massenhafter Migration käme: Menschen haben Beine, keine Wurzeln. Massenhafte Ab- und Zuwanderungen sind geschichtliche Ereignisse, die (als „*stylized facts*“) in kollektiven Ausdrücken und Metaphern beschrieben werden dürfen und müssen („Völkerwanderung“, „Zustrom“). In diesen Ausdrücken liegt nicht *per se* eine Abwertung individueller Schicksale. Gesinnungsethiker möchten vor allem das einzelne Gesicht in der Menge sehen: Das Individuum mit seinem Schicksal. Verantwortungsethiker sehen die Dialektik: In den Bildern von Menschenmassen auf Booten und Bahnhöfen die einzelnen Gesichter sehen, die wieder in der Menge verschwinden.

Die Unterscheidung zwischen Flucht und Migration hat moralische Implikate. Nach einer verbreiten Auffassung nehmen Fluchtgründe die Bürgerinnen friedlicher, freier und wohlhabender Staaten (d.h. „uns“) stärker in die moralische Pflicht als Migrationsgründe. Flüchtlinge brauchen Schutz, den wir nicht versagen dürfen. In diesem Sinne gilt Art 16a GG: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Wir sind auch verpflichtet, Kontingente von Kriegsflüchtlingen aufzunehmen. Wir sind als Kollektiv verpflichtet, Flüchtlingen Schutz auch im materiellen Sinne von Unterbringung und Unterhalt zu gewähren sowie, sie gesundheitlich zu betreuen. Diese Aufgaben sind Staatsaufgaben, aber natürlich hat jede Bürgerin das Recht, zusätzliche moralische Leistungen zu erbringen wie etwa für Flüchtlinge

² Der Begriff der Familie bezieht sich im Folgenden auf Familienverbände, wie sie in den orientalischen und afrikanischen Kulturen üblich sind, nicht auf mitteleuropäische Kleinfamilien.

³ Etwa die Intention, im Zielland einer kriminellen Tätigkeit nachzugehen, eine terroristische Zelle zu gründen usw. Diese Absichten werden im Folgenden ausgeklammert.

Kommentar [o1]: Quellen!

zu spenden, sie in der privaten Wohnung aufzunehmen, ihnen Deutschunterricht zu erteilen etc. Der privaten Hilfsbereitschaft sind wenig Grenzen gesetzt, aber die institutionelle Verantwortung für Flüchtlinge liegt letztlich beim Staat.

Zu Migrantinnen dürfen „wir“ uns gemäß unserer *common-sense-Moral legitimerweise* anders verhalten als zu Flüchtlingen. Wir dürfen es von unseren wohlwogeneren langfristigen Interessen abhängig machen, welchen Gruppen wir aus welchen Gründen die Einwanderung erlauben wollen und welchen nicht. Ein Menschenrecht auf Einwanderung in ein bestimmtes Land besteht *de lege lata* nicht. Wir können durchaus für Zuwanderung sein, wenn uns dies aus Gründen des Arbeitsmarktes oder des demographischen Wandels sinnvoll erscheint. Wenn wir uns entscheiden, Migrantinnen einwandern zu lassen, so bringen wir sie auf eine Bahn, an deren Ende vielfach die Einbürgerung steht, die es ebenfalls zu regulieren gilt (etwa hinsichtlich des Problems der doppelten Staatsbürgerschaft). Einwanderer werden dann zu Mitbürgerinnen mit Migrationshintergrund. Unbestreitbar ist, dass die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen hat. Mittlerweile haben ca. 20% der Wohnbevölkerung Deutschlands und ca. 30% aller Neugeborenen einen Migrationshintergrund. Pro Jahr werden ca. 100.000 Personen eingebürgert. Faktisch ist Deutschland also längst zu einem Einwanderungsland geworden. Mag sein, dass viele Personen immer noch (irgendwie) „fremdenfeindlich“ eingestellt sind; unsere faktische Politik war es nicht. Die Rede vom „Einwanderungsland“ sollte allerdings Faktizität und Normativität klar trennen, was eher selten geschieht. Die außer Frage stehende Faktizität von Einwanderungsbestrebungen sagt nichts über normative Institutionen, die den Umgang mit Flüchtlingen und Migranten regulieren.

3. Die Gesinnungsethik

Beginnen wir unsere idealtypische Rekonstruktion auf der Seite der Gesinnungsethikerinnen, die man, wissenssoziologisch betrachtet, in akademischen Milieus, in diversen Redaktionen, in Vereinen (wie „Pro Asyl“), in kirchlichen Kreisen,⁴ in sozialen Netzwerken und „linken“ Gruppierungen sowie in einigen etablierten politischen Parteien (Bündnisgrüne, LINKE) findet. Die dort vertretene Moral sammelt sich, Nuancen beiseite gelassen, um den Slogan „*Refugees welcome!*“ und wendet sich gegen die „*Festung Europa*“. Da die Rede von der „*Festung Europa*“ angesichts der Realitäten des Jahres 2015 (trotz des leicht zu überwindenden Zaunes an der ungarisch-serbischen Grenze) zunehmend kontraintuitiv wird, bleibt der Slogan „*Refugees Welcome!*“ und die daraus abgeleitete Forderung nach einer „Willkommenskultur“ die Grundlage der Gesinnungsethik. Was charakterisiert die Gesinnungsethik des Näheren?

1. Zunächst wohl, dass dieses Willkommen-Heißen keine Geste ist, die auf kontingenter Sympathie beruht (wie Gästen gegenüber), sondern dass es moralisch geboten ist, alle Flüchtlinge willkommen zu heißen und sie aufzunehmen. Das Willkommen-Heißen impliziert pragmatisch eine Aufnahmebereitschaft und eine Beherbergungspflicht. Die Willkommenskultur bezieht sich nicht auf

⁴ So sagte eine Pfarrerin im Fernsehinterview: „Gott hat uns diese Menschen vor die Füße gelegt“. Wer das glaubt, hat eine Pflicht gegenüber „seinem“ und „ihrem“ trinitarischen Gott, die durch Mt 25 gefestigt wird.

Gastlichkeit, sondern auf Verpflichtungen. Normlogisch gesprochen vertritt die Gesinnungsethik folgenden Geltungsanspruch: *Der Staat S hat eine moralische Pflicht O, Flüchtlinge zu beherbergen*. Bis zu dieser Norm dürfte Konsens zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik bestehen. Gesinnungsethiker bringen nun den All-Quantor ins Spiel: *Der Staat S hat eine moralische Pflicht O, (möglichst) alle Flüchtlinge zu beherbergen*. Der Staat kann sich nicht aussuchen, welche Flüchtlinge er aufnehmen möchte und welche nicht. Er kann nicht zwischen Flüchtlingen unterscheiden, die uns kulturell näher oder ferner stehen, die wir sympathisch oder unsympathisch finden, die reicher oder ärmer sind. Dies wäre eine unmoralische Willkür. Die Moral zwingt den Staat den All-Quantor zumindest bis an die Grenze des Zumutbaren auf, wo immer diese liegen mag. Wenn man diesen Satz akzeptiert, stellen sich mindestens zwei Fragen.

Erstens fragt sich, ob diese Verpflichtung relativ zum Verhalten anderer Staaten ist oder nicht. Wenn die meisten Staaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen, fällt die Last der Flüchtlingspolitik auf wenige Staaten. Gesinnungsethiker lehnen an diesem Punkt eine Relativierung der Verpflichtung ab und plädieren für eine Verpflichtung *a fortiori*. Für die Gesinnungsethik müssen moralische Staaten die Lasten mit schultern, derer sich andere verweigern. Müssen wir nicht vom moralischen Standpunkt betrachtet mehr Anstrengungen unternehmen, um ertrinkende Kinder zu retten, wenn die anderen Badegäste nur „gaffen“? Müssen nicht einige wenige standhalten, wenn viele andere moralisch versagen? Die Gesinnungsethik muß diese – für sie rhetorischen – Fragen stellen. Wenn sich daher Länder, die kein Individualrecht auf politisches Asyl in ihren Verfassungen haben, sich in der jetzigen Situation nur zur Aufnahme kleiner Kontingente bereitfinden (wie die baltischen Staaten und die Slowakei), so müssen immer weniger Staaten die Pflichten erfüllen, derer sich derzeit immer mehr Staaten mit immer seltsameren Begründungen entziehen. So sagte ein Regierungsvertreter der Slowakei, man nehme keine Muslime auf, weil es keine Moscheen in der Slowakei gäbe und sich Muslime ohne Moscheen nicht wohl fühlten. Der rasche Zerfall der EU-internen Solidarität ist ein moralischer Absentismus, der wenig Gutes verheißt. Das System der Erstaufnahmeländer, von dem Deutschland viele Jahre profitiert hat, ist innerhalb kürzester Zeit kollabiert und immer mehr Länder definieren sich als Transitländer und das Problem als Problem der Deutschen.

Zweitens fragt sich, ob die Flüchtlinge die Grenzen des Staates S erreichen müssen oder ob S eine Verpflichtung hat, „Flüchtlingskorridore“ zu schaffen, um Menschen zu ermöglichen, sicher das Territorium von S zu erreichen, in dem sie in Sicherheit sind. Wer dies bejaht, muß überlegen, ob diese Verpflichtung an geographische Nähe gebunden sein darf. Wer etwa für Fähren von Libyen nach Europa plädiert, müßte letztlich auch für Schiffverbindungen von Ghana und Bangladesh eintreten. Da viele Westafrikaner in der Wüste ums Leben kommen, noch bevor sie die libysche Küste erreichen, wären (mit Zustimmung der jeweiligen Staaten) vielleicht auch Landkorridore einzurichten. Dies führt zur Frage, an welchen Orten genau die Verantwortung für Flüchtlinge beginnt und ob diese Verantwortung gradiert werden darf, also mit zunehmender Distanz abnimmt (oder nicht). Sind für die muslimischen Flüchtlinge aus Myanmar eher die Australier zuständig als die Europäer? Gesinnungsethiker würden mehrheitlich befürworten, dass die (volle) Verantwortung für afrikanische und arabische Flüchtlinge *spätestens* direkt vor der Küste Nordafrikas oder anderer Mittelmeeranrainerstaaten beginnt. Diese „Verantwortungslinie“ wurde von der EU im Frühjahr 2015 im Gefolge einer Bootskatastrophe mit Hunderten von Toten faktisch anerkannt, indem sie die Seenotrettungseinsätze vor die libysche Küste verlagert hat. Das Todesrisiko hat sich dadurch deutlich reduziert, allerdings nicht auf Null.

Verantwortungsethiker akzeptieren diese Grenze, da die EU nicht ohne moralischen Gesichtsverlust hinter diese Grenze zurück kann, weisen aber auf folgenden Umstand hin: In der Konsequenz dieser Verantwortungsübernahme haben die „Schlepperbanden“ (zu dieser Terminologie unten mehr) ihre Boote so dicht mit Menschen „gefüllt“, dass diese Boote keine reelle Chance mehr haben, Lampedusa oder Malta zu erreichen. Die Rettungspunkte liegen mittlerweile dicht vor der lybischen Küste. In der Konsequenz wurde der „Saisonbetrieb“ über Frühjahr und Sommer ausgeweitet und auch im kommenden Herbst und Winter werden Boote in See stechen. Die Rettungspräsenz kurbelt das Geschäftsmodell „Menschenschmuggel“ also an. Immerhin könnten sich Gesinnungs- und Verantwortungsethiker auf diese Grenze verständigen, aber Gesinnungsethiker plädieren darüber hinaus für eine weitere Vorverlegung der Verantwortung: „sichere Fluchtkorridore“. Der Schutz für Flüchtlinge und Migranten müsste demnach die Flucht- und Migrationsrouten einschließen.

Die Verpflichtung würde für Gesinnungsethikerinnen dann lauten: *Ein Staat S hat unabhängig davon, was andere Staaten tun oder lassen, eine moralische Pflicht O, (möglichst) alle Flüchtlinge F aufzunehmen und, soweit irgend möglich, sichere Flüchtlingskorridore für sie einzurichten.* Diese Verpflichtung erscheint Verantwortungsethikern sehr weitgehend und in ihren Details unklar. Sie gebe zu bedenken, dass Flüchtlingskorridore auch für Migranten nutzbar sein werden, d.h. dass Migration hierdurch zusätzlich gefördert wird.⁵ Die sicheren Fluchtkorridore wären aus der Perspektive von Migranten ein Indiz, dass die Willkommenskultur keine Fata Morgana ist. Fluchtkorridore setzen insofern Anreize zur Migration. Verantwortungsethiker sehen die Idee „sicherer“ Fluchtkorridore auch deshalb kritisch, da deren Sicherheit nicht einfach als *factum brutum* gegeben ist, sondern sich hinsichtlich der Aspekte „*safety*“ und „*security*“ allererst erweisen muß. Darauf ist zurückzukommen.

2. Gesinnungsethiker treten häufig für die Ausweitung von Fluchtgründen ein. Da die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Migranten eine Reihe von diffizilen Grenzfällen konstituiert, sollen zunächst diese Grenzfälle unter das Konzept „Menschen in Not“ gefaßt werden, die ebenfalls Schutz suchen. Im Zweifel sollte ein Mensch in Not als Flüchtling gelten. Die Begründungslasten werden entsprechend verteilt: Begründungspflichtig wird, wer den Status des Flüchtlings absprechen möchte. Wer zwischen Flucht und Migration unterscheidet, der diskriminiert. Unter den Begriff einer Notlage, die eine Schutzpflicht konstituiert, fallen nun über die „klassischen“ Fluchtgründe, wie sie in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegt sind, hinaus bspw. Stigmatisierung sexueller Orientierungen, absolute Armut und Arbeitslosigkeit, patriarchale Gewalt, prekäre Lebensumstände, autoritäre und korrupte Politikmodelle in den Herkunftsländern, mangelnde Ernährungssicherheit, befürchteter oder beginnender Klimawandel, allgemeine Perspektivlosigkeit und vieles mehr. Die so erweiterte Not ist unermeßlich. Je länger die Liste der Fluchtgründe wird, umso mehr verschieben sich die dann weiterhin auftretenden Grenzfälle in alle möglichen Kontingenzen dieser Welt: Ist es ein Fluchtgrund, wenn bspw. die Rechtsordnung des Herkunftslandes „drakonisch“ ist und etwa Auspeitschungen und die Todesstrafe vorsieht (Saudi-Arabien)? Was, wenn sich nach einer Sezession herausstellt, dass der neu gegründete Staat zu einem „*failed state*“ zu werden droht (Süd-Somalia)? Was ist mit gewalttätigem Tribalismus, der periodisch immer wieder ausbricht (Burundi)? Was ist mit Ländern, in denen persistente politische Konflikte sich immer wieder aufs Neue gewaltsam entladen

⁵ Verantwortungsethiker sehen alle Maßnahmen kritisch, die Anreize für Zuwanderung sind. Hierzu mehr in Abschnitt 4.

(Palästina)? Was mit diktatorisch induzierter Hungersnot (Zimbabwe)? Was mit einem Leben in den Slums tropischer Metropolen (Nigeria, Ägypten u.v.a.m.)? Was, wenn die Kinder von Jugend auf arbeiten müssen und weder Bildungs- noch Aufstiegschancen haben? Wenn man den Begriff der Notlagen weit genug faßt, lebt wohl weitaus mehr als die Hälfte der Menschheit in Not. Sie werden durch die Begriffsbildung der Gesinnungsethik zu potentiellen Flüchtlingen, denen gegenüber obige Verpflichtung gilt.

Eine extreme Ausweitung der Gruppe der Flüchtlinge wird bewirkt, wenn Armut als Fluchtgrund anzuerkennen wäre, was einige Gesinnungsethiker fordern. Wer dies fordert, kann argumentieren, dass in der Umgangssprache gesagt wird, dass Menschen der Armut *entfliehen* wollen. An dieser Ausweitung scheiden sich die Geister auch deshalb, weil hieraus uferlose Debatten folgen, wie das komplexe Phänomen der Armut begrifflich und moralisch zu fassen sei. Es könnte sein, dass sich Gesinnungsethiker auf Debatten über Armutsflucht und globale Ungleichheiten mehr freuen als Verantwortungsethiker, da sie hierdurch an das verbreitete schlechte Gewissen der moralisch gestimmten Wohlstandsbürgerinnen appellieren können, die sich unbehaglich fühlen, weil es ihnen „schießgut“ geht.⁶ Sog. „Armutsflüchtlinge“ sind demzufolge wirkliche Flüchtlinge in allen Rechten. Diese Ausweitungen verändern die Verpflichtung folgendermaßen: *Ein Staat S hat unabhängig davon, was andere Staaten tun oder lassen, eine moralische Pflicht O, alle Flüchtlinge F aufzunehmen und zu versorgen und, soweit möglich, sichere Flüchtlingskorridore für sie einzurichten, wobei die Menge der Fluchtgründe folgende Elemente umfassen: a, b, c...x, y, z.* Diese weitreichende Verpflichtung heiße „**O(r)**“ für „*obligation to refugees*“.

Durch die Ausweitung der Fluchtgründe steigt die Menge der Flüchtlinge, während die Menge der Migranten schrumpft. Gesinnungsethiker weiten die Extension des Begriffs eines Flüchtlings aus und behalten die moralischen Verpflichtungen bei, die mit der ursprünglich engeren Definition verbunden waren. Die Extension des Begriffs „Flüchtling“ nimmt zu, die Intension („ist als Schutzsuchende aufzunehmen“) bleibt jedoch gleich. Am Ende dieser Ausweitungen gibt es *ex definitione* fast nur noch Flüchtlinge und kaum noch Migrantinnen. Die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Migranten kollabiert, aber der Slogan „*Refugees welcome!*“ und das ihm zugeordnete Pflichtenheft sollen für Gesinnungsethiker unbeschadet aus dieser begrifflichen Verschiebung hervorgehen. Der Begriff des Flüchtlings wird insofern „dekonstruiert“. Aber das mögen ja viele.

Verantwortungsethiker sehen Gesinnungsethiker im Gefolge der Ausweitung der Fluchtgründe einen „*slippery slope*“ hinab gleiten. Am Ende müssen alle Zuwanderer als echte Flüchtlinge aufgenommen werden auch dann, wenn sich das Aufnahmeland dadurch massiv verändern würde und diese Veränderungen von vielen Bürgerinnen abgelehnt würden. Die Gesinnungsethiker können erwidern, dass ein „*slippery slope*“ nur dann ein moralisches Problem ist, wenn a) der Endzustand definitiv unerträglich oder verwerflich ist oder b) wenn nicht doch irgendwo ein Halt gefunden werden kann. Wenn eine Willkommenskultur ungeachtet der Anzahl der Aufzunehmenden auf Dauer gestellt werden könnte, gibt es keinen „*slippery slope*“. Aber dies ist fraglich, da Wellen der Hilfsbereitschaft wieder verebben und Stimmungen „kippen“ können. Bei einer auf Dauer gestellten Massenzuwanderung drohen erhebliche kulturelle Spannungen und politische Konflikte. Gesinnungsethiker können es sich sogar als Verdienst zurechnen, diesen „*slippery slope*“ angelegt zu haben, auf den sie nun den Rest der Gesellschaft mitnehmen möchten. Sie können sagen, dass dieser „*slippery slope*“ der Preis der Moral sei. Sie können sogar absichtlich die verbleibenden Halterungen

⁶ Der Ausdruck „schießgut“ wurde mir gegenüber von einer jungen Akademikerin authentisch geäußert.

auf dem „*slippery slope*“ kappen. Dies geschieht, wenn alle Optionen, Flüchtlinge von Migranten zu unterscheiden, unter Willkürverdacht gestellt werden. Da die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Migranten für die betreffenden Personen bedeutsam ist und der moralische Standpunkt keine Willkür duldet, trägt diejenige die Begründungslast, die feststellen möchte „P ist eine Migrantin auch dann, wenn sie von sich selbst behauptet, sie sei ein Flüchtling.“ Unter welchen Bedingungen sind für Gesinnungsethiker solche Feststellungen („*kat exochen*“) überhaupt noch möglich?

3. Die Gesinnungsethiker brandmarken Opponenten *zweitens* häufig mit Vokabeln, die der Sprache der moralisch-politischen Korrektheit („*political correctness*“, kurz: „*p.c.*“), entnommen sind. Viele Äußerungen fallen unter die Rubriken „fremdenfeindlich“, „völkisch“, „rassistisch“, „faschistoid“, „menschenverachtend“, „rechtspopulistisch“ usw. Andere Äußerungen werden verfermt, weil sie xenophoben, rassistischen, faschistoiden usw. Tendenzen Vorschub leisten *könnten* („Nähe zu Pegida“). Dann stimmt es freilich *ex definitione*, dass Xenophobie und Rassismus in Deutschland zunehmen und bis in die Mitte der Gesellschaft reichen. Hierbei nehmen die Gesinnungsethiker eine Definitionsmacht für sich in Anspruch, über die sich unlängst Boris Palmer mit Blick auf einige seiner (und meiner) Parteifreunde verärgert geäußert hat. Man wird, wie auch der Fall „Herfried Münkler“ zeigt, in Deutschland mittlerweile rasch zum Rassisten „gestempelt“. Wer sich auf eine Debatte zur „Flüchtlingskrise“ einläßt, muß permanent auf der Hut sein, verfermte Worte zu meiden, also nicht versehentlich „Neger“ zu sagen. Gesinnungsethikerinnen warten nur auf solche Fehler, die sie sofort skandalisieren.⁷

Es wird dabei vorausgesetzt, dass xenophobe, rassistische und völkische Äußerungen im Diskurs nicht statthaft sind, also, mit Foucault gesprochen, *exkludiert* werden dürfen und sollen. Die Diskursregel von Habermas, dass im Diskurs alle Teilnehmerinnen ihre Einstellungen, Interessen, Emotionen usw. äußern dürfen, wird gesinnungspolitisch konditioniert: „(...) sofern sie nicht xenophob, rassistisch, menschenverachtend usw. sind (oder entsprechenden Tendenzen Vorschub leisten könnten)“.⁸ Der Dissens dreht sich weniger um die Frage, *ob* rassistische Äußerungen gute Gründe sein können, sondern darum, was (nicht) als rassistische Äußerung *zählt*. Wenn man nun die inkriminierenden Vokabeln entsprechend weit definiert, purifiziert man den Diskurs. Wer bspw. einen Satz vorbringen möchte wie etwa: „Nach meiner Auffassung steht Mitteleuropa nicht beliebig als Siedlungsraum für die arabische Welt, Nord- und Westafrika zur Verfügung“, gilt als latent „völkisch“ und „völkisch“ grenzt an „rassistisch“. Wer die Intuition artikulieren möchte, dass das Staatsgebiet ein kollektives Eigentum der Bürgerschaft ist, wird in eine Ecke mit der NPD gestellt („Land der Deutschen“). Wer das Argument der schieren Zahl vorbringen möchte („zu viele in zu kurzer Zeit“) gilt als (latent) xenophob. Die Verwendung metaphorischer Ausdrücke wie „Flüchtlingsstrom“ gilt als naturalistisch, Naturalismus als latent biologistisch, Biologismus als latent rassistisch usw. Gesinnungsethiker machen also genau das, worüber sie sich in anderen Fällen beklagen: Sie nehmen die Rolle einer Diskurspolizei ein, wobei sie unentwegt vor Rechtspopulismus warnen und scharfe Abgrenzungen vom „rechten Rand“ fordern, den sie zugleich in der Mitte der Gesellschaft lokalisieren. Es ist mit den Kriterien für Rassismus und Xenophobie ähnlich wie mit denen für Alkoholismus, Übergewicht und

⁷ Als der bayerische Innenminister in einer Talkshow den Schlagersänger Roberto Blanco als „wundervollen Neger“ bezeichnete, war dies für einige ein Rücktrittsgrund. Und sind nicht meine vorpommerschen Landsleute, die häufig noch „Schwatte“ sagen, allesamt Rassisten?

⁸ Das ist natürlich das Problem von „hate speech“ und von Grenzen der Meinungsfreiheit („Auschwitzlüge“).

hohem Blutdruck: Sie werden fortlaufend verschärft und dadurch weitet sich die Menge der Kranken aus.

Je größer der Bereich der Äußerungen, über den sich das feingesponnene Netzwerk der inkriminierenden Vokabeln spannt, umso kleiner wird der Pool der im Diskurs noch zulässigen Gründe. Es gibt daher immer weniger Äußerungen, die gegen die Verpflichtung **O(r)** vorgebracht werden können. Dies halten sich Gesinnungsethikerinnen zugute. Sie begreifen es aus ihrer Sicht als die „Zivilisierung“ des Diskurses. Zuletzt bleiben nur die Gründe übrig, die für Gesinnungsethiker gute moralische Gründe sind. So definiert sich dann ein „guter“ Grund in der Flüchtlingsdebatte. Nunmehr gilt: *Ein Staat S hat unabhängig davon, was andere Staaten tun oder lassen, eine moralische Pflicht O, alle Flüchtlinge F aufzunehmen und zu versorgen und, soweit möglich, sichere Flüchtlingskorridore für sie einzurichten, wobei die Menge der Fluchtgründe folgende Elemente umfassen: a, b, c...x, y, z. Gegen diese Verpflichtung darf nur mit Gründen argumentiert werden, die nicht völkisch (v), xenophob (x), rassistisch (r) sind, wobei v-, x- und r-Gründe möglichst weit definiert werden dürfen.*

Diese Ansicht geht einher mit der Auffassung, moralische Gesichtspunkte seien gegenüber allen anderen Gründen vorrangig. Der Ethiker R. M. Hare nannte dies die „*overridingness*“ moralischer Gründe gegenüber allen anderen Gründen. Moralische Gründe übertrumpfen Gründe kultureller Traditionen, ökonomischer Kosten, gewohnter Lebensweisen usw. Die verbliebenen non-v, non-x, non-r Gründe müssen sich am Maßstab der *overridingness* moralischer Gründe messen lassen. In jedem Fall wird deutlich, dass die Gesinnungsethik eine bestimmte Argumentationstheorie vertritt, die in der universalistischen Ethik einen starken Rückhalt findet.

4. Gesinnungsethiker vertreten *ethiktheoretisch* den *normativen Individualismus*. Der letzte Referenzpunkt moralischer Urteile sind demnach die Rechte und/oder das Wohlergehen einzelner Personen. Belange von Kollektiven (Völker, Nationen, Staaten usw.) sind demgegenüber nachrangig oder unbeachtlich. Der normative Individualismus wird von der Mehrheit der Ethiker vertreten. Der normative Individualismus ist zumeist eine „*right based morality*“: Flüchtlinge sind keine Bittsteller, sondern haben Rechte, insbesondere ein Recht auf Asyl vor (wie immer zu qualifizierender) politischer Verfolgung bzw. ein Menschenrecht auf Schutz in der Not. Sie sind nicht von unserem Wohlwollen abhängig, sondern können auf Rechte pochen, Schutz in der Not zu finden.

Der normative Individualismus in Verbindung mit der Menschenrechtsmoral und der *overridingness* moralischer Gründe ist die Bastion der Gesinnungsethik. Diese Bastion ist nahezu unangreifbar, da die vielen Ethiker, die selbst den normativen Individualismus vertreten, latent selbstwidersprüchlich argumentieren müssten, wenn sie in der Flüchtlings- und Migrationsfrage davon abwichen, etwa *ad hoc* eine Revision ihrer Ethiktheorie in Richtung konservativer Staatsrechtslehren vornähmen. So können sich die Gesinnungsethiker in ihrer Bastion sicher fühlen. Daher rührt, moralpsychologisch gesprochen, eine gewisse Selbstgefälligkeit und Überheblichkeit, die Verantwortungsethiker wahrzunehmen glauben. Gesinnungsethiker sitzen auf hohen moralischen Rössern.

Der normative Individualismus läßt im Grunde keine Kontingenzlösungen für Flüchtlinge zu. Zu jedem beliebig hohen Kontingenz an Flüchtlingen („zig-tausend“) läßt sich immer der „Zigtausendunderste“ Flüchtling hinzudenken, der im normativen Individualismus die gleichen Rechte hat wie sämtliche Flüchtlinge vor ihm. Das ist das moralische „Sorites“-Problem: Man kann im normativen Individualismus niemals sagen, ab wann der „Haufen“ zu groß ist, da große wohlhabende

Territorialstaaten keine Rettungsboote sind, das „Bott“ also niemals definitiv „voll“ wird. Irgendwo muss und wird sich für die „Zigtausendunderste“ noch ein Plätzchen finden lassen. Das Verbot von Kontingenzlösungen für Flüchtlinge muss in die Verpflichtung **O(r)** eingetragen werden. Diesen Punkt muß man mit dem Punkt der Ausweitung der Fluchtgründe zusammendenken, da er der moralischen Bewegung auf dem „*slippery slope*“ zusätzliche Dynamik verleiht. Nun aber droht eine Art „*repugnant conclusion*“: Man ist moralisch aufgefordert, jeden Zuwanderer aufzunehmen, solange dies a) für ihn/sie besser ist als das Verbleiben im Herkunftsland und b) für die ansässige Bevölkerung, die sich nunmehr aus der ursprünglichen Bevölkerung *und* den früheren Zuwandern zusammensetzt, nicht schlechterdings unzumutbar ist.⁹ Der normative Individualismus schließt sog. Mumbai-Lösungen nicht aus: Solange es für ein Individuum besser erscheint, nach Mumbai zu migrieren statt in seinem Dorf zu bleiben, füllt sich Mumbai weiter mit Menschen auch dann, wenn am Ende das indische Dorfleben als utopischer Sehnsuchtsort erscheint – und Mumbai als Moloch. Aber Gesinnungsethiker sehen Individuen, die jetzt in Not sind, nicht die möglichen Endpunkte soziokultureller und politischer Entwicklungen.

5. Für normative Individualisten ist es viel schlimmer, wenn politisch Verfolgte fälschlicherweise nicht als Asylanten anerkannt werden als wenn nicht politisch Verfolgte fälschlicherweise als Asylanten anerkannt werden. Moralisch wiegt ein „*false negative*“ schwerer als ein „*false positive*“. Dabei können sie sich auf rechtsethische Grundsätze berufen. Es ist, rechtsethisch betrachtet, zweifellos schlimmer, wenn Unschuldige im Gefängnis sitzen als wenn Schuldige auf freien Fuß bleiben. Dieser Grundsatz muss konsequent auf Flüchtlinge angewandt werden, sofern deren Unterscheidung von Migranten noch als zulässig gilt. Dieser Grundsatz würde für Gesinnungsethiker auch dann gelten, wenn 100.000 „*false positives*“ 10 „*false negatives*“ gegenüberstehen würden. Oder? Vor diesem Hintergrund erscheinen kollektive Regulierungen (etwa nach Länderlisten) für unstatthaft, da dadurch ein Kerngedanke des Asylrechts, nämlich das Anrecht auf Einzelfallprüfung sukzessive ausgehöhlt werde. Man dürfe, so ein gesinnungsethisches Argument, durch Listen sicherer Herkunftsstaaten nicht von vornherein ausschließen, dass eine Fülle von Diskriminierungen in der Summenwirkung einer politischen Verfolgung faktisch gleichkomme – und dies gelte sogar für Länder der EU (etwa hinsichtlich der rumänischen und ungarischen Sinti und Roma). Man dürfe also nicht einmal mehr davon ausgehen, dass in den Ländern der EU keine politische Verfolgung stattfinde. Für Gesinnungsethiker muss es sorgsame Einzelfallprüfungen und Rechtsweggarantien für abgelehnte Asylbewerberinnen geben. Verantwortungsethiker möchten vermeiden, dass sich in den Verwaltungsgerichten die Anzahl der Beschwerden abgelehnter Asylbewerber so stark erhöht, dass sich die Dauer der Verfahren verlängert. Gesinnungsethiker haben mit den „Stau-Wirkungen“ einer Überfülle an Anträgen weitaus weniger Probleme, da sie die durchschnittliche Aufenthaltsdauer verlängern und sich auch für abgelehnte Asylbewerber im Lauf der Zeit „Perspektiven“ bilden. Änderungen werden in den Verdacht gestellt, das Grundrecht auf Asyl auszuhöhlen.

Da Flüchtlinge und Migranten mit den Governance-Formen der Aufnahmeländer nur konfrontiert werden, sind ihnen aus gesinnungsethischer Sicht „rationale Strategien“ erlaubt: Verschleierung der Identität, Tarnen und Täuschen, *non compliance*, temporäres oder dauerhaftes Untertauchen, Scheinehen, Kirchenasyl usw. sind für Gesinnungsethiker legitime Widerstandshandlungen gegen ein

⁹ Auch die Menschen mit Migrationshintergrund dürfen ja nicht nach der *Maxime* reden und handeln: „Ich bin drin, der Bus ist jetzt voll.“

repressives Flüchtlingsregime. Einige wenige gehen so weit, Flüchtlinge illegal ins Land einschleusen zu wollen. Sie sehen sich dabei in der Tradition des zivilen Ungehorsams. Die Gesinnungsethik legitimiert strategisches Verhalten der Flüchtlinge und Migranten moralisch. Mitwirkungspflichten im Erfahren bestehen nicht, denn schließlich müssen Angeklagte vor Gericht auch nicht mitwirken, sondern ihrer Schuld überführt werden. Dieser Grundsatz sollte auf Asylverfahren angewandt werden.

Selbst unter diesen Bedingungen sind für Gesinnungsethiker auch bei endgültiger Ablehnung des Asylgesuchs in den meisten Fällen hinreichend humanitäre Gründe für eine Duldung des Aufenthalts vorhanden. Wenn die Rechtsgründe ausgeschöpft sind, kommen die humanitären Gründe zum Zug, derer es unbestreitbar viele gibt. Das „*Refoulement*“-Verbot vermittelt dabei zwischen Recht und Humanität. Auf der einen Seite ist es ein Prinzip der Flüchtlingskonvention. Auf der anderen Seite ist es interpretationsoffen. Was „drohende Verstöße gegen die Menschenrechte“ sind, ist abhängig vom System der Menschenrechte, das interpretatorisch zugrundegelegt wird. Trägt man in das System der Menschenrechte alle möglichen sozialen und kulturellen Rechte ein, so bietet das „*Refoulement*-Verbot“ einen nahezu vollständigen Schutz vor Ausweisung.

Das Ende des rechtlichen Asylverfahrens ist für Gesinnungsethiker der Beginn der Mitmenschlichkeit. Auf die Durchsetzung von Recht zu bestehen, wird mit Wertvokabeln wie „herzlos“, „mitleidslos“, „engstirnig“, „fies“ usw. belegt. Fast immer, wenn Abschiebungen drohen, bilden sich lokale Initiativen aus moralisch motivierten Personen, die in Petitionen an die Verantwortlichen humanitäre Gründe geltend machen. Dies geschieht auch dann, wenn eine Abschiebung in EU-Länder wie Malta droht, wo die Versorgungs- und Unterbringungslage deutlich schlechter ist als in Deutschland. Die humanitär begründete Duldungspflicht solle auch dann gelten, wenn die ursprünglichen Fluchtgründe fortgefallen sind und Personen gegen ihren Willen in ein Land zurückkehren sollen, das es nach Krieg und Diktatur wieder aufzubauen gilt. Dies gilt als unzumutbar gerade dann, wenn die neue Lage noch fragil ist. Im Sommer 2015 wurde kontrovers darüber kontingentiert, ob der kommende Winter ein Grund ist, Abschiebungen in den Balkan auszusetzen. Unangekündigte Abschiebungen gelten als besonders inhuman. Dies erklärt, warum die Zahl der Abschiebungen *relativ* zurückgeht. Gesinnungsethiker betonen dagegen die *absolute* Zunahme.

Für Gesinnungsethiker ist die zeitliche Dauer des Asylverfahrens und der Duldung bei Ablehnung ein Grund für weitere Duldung bzw. für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Sie wollen alles in die Länge ziehen. Und wie sich für jedes juristische Problemfeld Spezialistentum ausbildet, so auch für dieses. Damit bringen sie die Verantwortungsethiker in Bedrängnis, die wissen, dass rechtsstaatliche Lösungen Zeit brauchen *und* dass der Rechtsstaat endliche Kapazitäten hat. Der normative Individualismus spricht für Einzelfallprüfung, für Rechtsweggarantien, für anschließende humanitäre Duldung - und die Zeit der Prüfung und der Duldung spricht für ihr Fortwähren, bis man sagen kann, nun aber müsse die rechtliche Unsicherheit ein Ende haben. „Kettenduldungen“ sind dann nicht der Ausdruck von Toleranz, sondern erlegen Menschen ein unmenschliches Schicksal auf, unter dem Damoklesschwert der drohenden Abschiebung leben zu müssen.

Weder die Ablehnung des Asylgesuchs noch der Fortfall der Fluchtgründe soll ein „guter“ Grund sein, einen Aufenthalt beenden und dies auch mit Rechtszwang durchsetzen zu dürfen. Der Rechtszwang, der bei der Beendigung eines Aufenthaltes eingesetzt werden muß („Abschiebung“), der auf Flughäfen in der Tat zu dramatischen Szenen und in Einzelfällen auch zu Suiziden geführt hat, ist für Gesinnungsethikerinnen unakzeptabel. Es gibt keine moralisch guten Gründe für die Abschiebung.

Rechtswang gilt als strukturelle Gewalt; Gewahrsam („Abschiebeknast“) ist unzulässig, da Asylsuche kein Delikt ist. Kirchenasyl ist verdienstvoll. Für die, die sich der Abschiebung entziehen, indem sie „untertauchen“, gelten Solidaritätspflichten. Zusätzlich zur Verpflichtung O(r) gilt, dass es eigentlich keine guten Gründe für Abschiebungen gibt, also Abschiebungen mindestens *prima facie* unerlaubt sind. Also gilt gesinnungsethisch: *Ein Staat S hat unabhängig davon, was andere Staaten tun oder lassen, eine moralische Pflicht O, alle Flüchtlinge F aufzunehmen und zu versorgen und, soweit möglich, sichere Flüchtlingskorridore für sie einzurichten, wobei die Menge der Fluchtgründe folgende Elemente umfassen: a, b, c...x, y, z. Gegen diese Verpflichtung darf nur mit Gründen argumentiert werden, die nicht völkisch (v), xenophob (x), rassistisch (r) sind, wobei v-, x- und r-Gründe möglichst weit definiert werden dürfen. Das Refoulement-Verbot ist gemäß einem umfänglichen System der Menschenrechte auszulegen. Abschiebungen sind prima facie unzulässig. Vor Abschiebungen müssen alle humanitären Gründe berücksichtigt werden.*

Diese Norm impliziert pragmatisch „halboffene“ Grenzen und ein faktisches Bleiberecht für (fast) alle. Aber genau das sind ja die normativen Ziele. Und ist es dann, wenn man diese Ziele schon fast erreicht, nicht besonders unfair, noch irgendeine Person abzuschieben? *Sic.*

6. In jüngster Zeit wird von Gesinnungsethikern eine historische Parallele gezogen: Es galt moralisch als lobenswerte, ja als übergebührende Handlung, Flüchtlinge aus der DDR in die BRD zu bringen. „Fluchthelfer“ wurden mit Orden geehrt. Wenn nun aber diese historische Form der „Fluchthilfe“ moralische Anerkennung verdient, sei nicht einzusehen, warum jetzt gegen die „Schleuserbanden“ polemisiert werde. Nun beschleichen wohl jede Europäerin ungute Gefühle, wenn an Grenzen Mauern errichtet werden (USA, Israel, Ungarn). Und wer hätte keine Aversionen gegen militärische Grenzbefestigungen. Diese Intuitionen und Aversionen stützen die Parallele. Das Gegenargument lautet: Ereignisse, die sich phänomenal ähneln, können normativ höchst unterschiedlich zu bewerten sein. Hier muß man freilich tiefer bohren: Wenn ein Staat seinen eigenen Bürgern die Ausreise verwehrt, diese unter Strafe stellt („Republikflucht“) und illegalen Grenzübertritt mit dem Tode bedroht (Fall A) und ein anderer Staat illegale Einreisen zu verhindern sucht (Fall B), so spielt sich beides an Grenzen ab, die bewacht und gesichert sind und die Menschen von der ein oder der anderen Seite überwinden wollen. Gleichwohl könnte gelten: „*There is a difference that makes a difference*“ – aber sie ist nicht leicht zu bestimmen. Man müßte hierzu die eigentümliche Asymmetrie zwischen dem Recht auf „freien Zug“, d.h. auf Ausreise und dem Nicht-Recht auf Einreise affirmieren.

Zu den „Schleuserbanden“ Nordafrikas, der Türkei und des Balkans haben Gesinnungsethiker ein gespanntes Verhältnis. Auf der einen Seite liegen deren menschenverachtenden Praktiken so deutlich zutage, dass sie keine moralische Person übersehen kann. Das Muster der letzten Katastrophen vor der libyschen Küste ist eindeutig. Wenn Flüchtlinge und Migrantinnen, die überwiegend Nichtschwimmer sind, auf kaum seetauglichen Booten so dicht zusammengepfertcht werden, dass das Boot kentern wird, sobald sich einige falsch bewegen, und wenn dies für alle Menschen unter Deck den sicheren Tod bedeutet, dann ist dies nach allen gängigen Maßstäben moralisch verwerflich. Da die Schleuser wissen, dass die Rettungsschiffe der EU in der Nähe sind, handelt es sich um einen lukrativen *moral hazard* mit dem Leben der „Kundschaft“. Die Zuschreibung von Verantwortung für Menschen, die auf solche Weise durch Kentern und Ertrinken ums Leben kommen, sollte „eigentlich“ unproblematisch sein.

Manche Gesinnungsethikerinnen beurteilen die Lage anders: Die Schleuser werden (häufig nach Konzessionen an deren Kriminalität) als Dienstleister gesehen, die eine wachsende Nachfrage bedienen. Dies entspricht ihrem Selbstbild. An diesem Punkt wird von Gesinnungsethikern häufig erstaunlich „marktwirtschaftlich“ argumentiert: Wo eine Nachfrage, da auch ein Angebot. Wenn man das Geschäftsmodell der Schlepper austrocknen wolle, müsse man legale Einreisen erlauben. Da die EU das nicht tue, sei sie (mit)verantwortlich für das Grauen, das sich auf sinkenden Booten und im Innern von unbelüfteten Lastwagen abgespielt hat. Muß man nicht alles nur Menschenmögliche tun, um zu verhindern, dass ertrunkene Kleinkinder an europäische Strände gespült werden? Gesinnungsethiker können mit solchen Fragen ungeheuren moralischen Druck aufbauen. Jede andere Antwort als ein unzweideutiges Ja ist moralisch suspekt – und dann ist es unerheblich, ob 93, 95 oder 97% der Menschen von der EU aus Seenot gerettet werden. Gesinnungsethisch ist jede Tote eine Tote zuviel.

Die moralische (Mit)verantwortung für Tote liegt der gesinnungsethischen Sichtweise gemäß bei der EU. Wird dies zugestanden, wird die Verantwortung weiter verschoben. Unabhängig davon, wie viele Migrantinnen und Flüchtlinge aus Seenot und Lebensgefahr von den Schiffen der EU gerettet werden (ca. 180.000 seit Mitte 2014), werden ihr die Toten (ca. 2.000 Tote von Januar bis August 2015) moralisch schuldhaft angelastet. Die moralischen Verdienste einer massenhaften Rettung von Menschenleben fällt kaum noch ins Gewicht. Gesinnungsethik ist hyperkritisch gegenüber der EU und eher nachsichtig-tolerant gegenüber Schleppern. Diese Sichtweise ist für Verantwortungsethiker mindestens einseitig. Für Verantwortungsethiker findet derzeit nämlich eine der größten humanitären Missionen Europas statt: Die Rettung von vielen Tausend Menschen aus induzierter Seenot, die sich kriminellen Banden anvertraut haben, deren Geschäftsmodell die illegale Einreise in die EU ist. Die Deutungen dessen, was sich im Mittelmeer derzeit „abspielt“, gehen weit auseinander. Wo die einen „große“ humanitäre Rettungsaktionen sehen, sehen die anderen schuldhaftes Versagen angesichts vieler Todesfälle, die „unnötig“ seien, da es ja die Alternative sicherer Fluchtkorridore und offener Grenzen gäbe.

7. Zuletzt werden in der Gesinnungsethik und dem normativen Individualismus *kosmopolitische* Gründe der Art vorgebracht, es sei schlechterdings kontingent, an welcher Raumzeitstelle ein Mensch geboren werde und aufwachse. Es sei kein Verdienst, Bürger eines reichen und freien Staates zu sein; eher sei es ein Privileg, das - wie alle Privilegien - auf den Prüfstand der Gerechtigkeit gehöre. Gesinnungsethiker fordern, die EU-Bürgerschaft unter dem *tertium comparationis* von „Privilegien“ mit dem einstmaligen Geblütsadel zu vergleichen. Privilegien abzuschaffen, bedeutet, die Grenzen zu öffnen. Letztlich dürfe jeder selbst bestimmen dürfen, wo er leben wolle. Wenn man die Menschenrechte ernst nähme, so sollte man das Recht auf Freizügigkeit als Menschenrecht verstehen und es radikal ausweiten. Diese Position vertritt der kanadische Ethiker Joseph Carens in seiner „*Ethics of Immigration*“ in seinem kontrovers diskutierten „*case for open borders*“, auf die sich die philosophisch Belesenen unter den Gesinnungsethikerinnen gern berufen. Carens' „*case for open borders*“ ist ein Plädoyer für die Einstellung staatlicher Kontrollen gegenüber Zuwanderung. Carens sieht klar, dass damit ein Anreiz für Zuwanderung gesetzt wird, dem viele Millionen Menschen folgen werden. Er hält seine Begründung für moralisch so überzeugend, dass diese Konsequenzen in Kauf genommen werden müssen. Nur durch „*open borders*“ könne man das Paradox auflösen, dass es zwar ein Menschenrecht auf „freien Zug“, d.h. auf Emigration gibt, diesem aber bislang kein Recht auf Immigration korrespondiert. Wer aber nicht daran gehindert werden darf, sein Land zu verlassen,

der/die müsse schließlich irgendwo einen Platz auf Erden finden. Unter dieser Bedingung seien „*open borders*“ eine kosmopolitische Lösung. Letztlich sollten alle Menschen volle Freizügigkeit auf Erden genießen und solange noch nicht alle Staaten zu dieser kosmopolitischen Einsicht gelangt sind, müssten einige Länder eine moralavandgardistische Vorreiterrolle einnehmen und ihre Grenzen öffnen.¹⁰ Die Verteidigung des Asylrechts und ein Bleiberecht für alle, die es über die noch bestehenden Grenzen geschafft haben, wären dann nur Zwischenlösungen auf dem Weg zu „*open borders*“.

Wenn die Charakteristik der Gesinnungsethik zutrifft, so ist es keineswegs zufällig, dass sie in die Forderung nach „*open borders*“ einmündet. Die Schritt um Schritt ausgebaute Verpflichtung O(r) terminiert in die Forderung nach „offenen Grenzen für alle“. Die „*open borders*“ implizieren die Aufgabe der hoheitlichen Grenzkontrollen als Recht der Staaten und freie Zuwanderung aus „aller Herren Länder“. Dies ist eine anarchistische Lösung, die für Verantwortungsethiker unannehmbar ist, da sie jegliche Versuche für unstatthaft erklärt, Zuwanderung zu regulieren, zu begrenzen und ggf. auch abzuwehren.

Die *Zwischenfrage* an die Adresse der Gesinnungsethiker lautet nunmehr: Ist die Charakterisierung insgesamt fair und trifft es zu, dass unter den gesinnungsethischen Prämissen Carens' „*open borders*“ die konsequenteste und in sich schlüssigste Lösung wäre? Dies ist, wohlgemerkt, keine rhetorische, sondern eine ernsthafte Frage, da sich (spätestens) hier ein Kreuzungspunkt zur Politik auftut. Gesinnungsethik ist keine Individualethik, sondern ragt in den Bereich der politischen Philosophie hinein.

8. In ihrem Verhältnis zur Politik ist die Gesinnungsethik uneinheitlich. Man kann eine rein humanitäre und eine genuin politische Variante unterscheiden. Die *humanitäre* Variante erklärt die „Ob“-Frage, d.h. die Frage, ob Deutschland so viele Zuwanderer aufnehmen solle, für unpolitisch. Paradigmatisch hierfür ist folgendes Zitat: „Die Frage, ob ein Land wie Deutschland so viele Flüchtlinge aufnehmen soll. Das ist letztlich keine politische Frage, sondern eine der Humanität. Alle anschließenden *Wie*-Fragen aber sind hochpolitisch: *wie* stellt man die Gesundheitsversorgung sicher, *wie* kommuniziert man mit der Bevölkerung und *wie* verhindert man, dass sich ein Großteil der hier Angekommenen zu einem abgehängten Prekariat entwickelt“ (Christoph Hickmann, Süddeutsche Zeitung vom 29/30 August 2015, S. 4). Die entscheidende Frage wird entpolitisiert und der Moral zugeschoben, wobei der Begriff der Humanität die Antwort bereits impliziert. Die Frage mit Nein zu beantworten, wäre ja offenbar inhuman. Dann bleibt dem Politischen nur noch die Rolle der pragmatischen Umsetzung dessen, was diese Humanität gebietet.¹¹ Dafür sind dann andere zuständig: Krankenkassen, Schulen, Job-Center, die Administration usw. Und man kann beklagen, was vor Ort alles nicht so klappt, wie es klappen könnte.

¹⁰ Die Forderung nach „offenen Grenzen für alle Menschen“ findet sich auch im Programm der Parte „Die LINKE“.

¹¹ Interessant ist, dass Herr Hickmann sofort das Problem einer wachsenden Ungleichheit vor Augen hat; denn freilich wird durch die Zuwanderung von vermögenslosen Personen die Ungleichheit in Deutschland erst einmal größer - je mehr wir aufnehmen umso mehr. Dies wird man dann als Ungerechtigkeit anprangern und Förderprogramme für Zuwanderer fordern.

Anderer Gesinnungsethiker machen politisch geltend, dass es unter Prinzipien einer deliberativen Demokratie (*sensu* Habermas) kaum zu rechtfertigen sei, dass Flüchtlinge und Migranten mit einer Regulierungspraxis konfrontiert werden, bei deren Zustandekommen sie nicht beteiligt wurden. Flüchtlinge und Migranten werden nach Gesetzen und Verfahrensregeln „behandelt“, deren Autorinnen die wohlhabenden Bürgerinnen der Zielländer seien. Daher seien diese Regeln wahrscheinlich einseitig zu deren Gunsten verfaßt. Der Umstand, dass die Betroffenen nicht an den Gesetzen mitwirkten konnten, die sie betreffen, wird zu einer „Krise der Demokratie“ hochstilisiert. Die repräsentative Demokratie weist in dieser Hinsicht ein gravierendes Legitimationsdefizit auf. Alle Anstrengungen bleiben dann hinter dem zurück, was bei politischer Inklusion beschlossen worden wäre.

Während einige Gesinnungsethiker Zuwanderung entpolitisieren, andere ein Legitimationsproblem sehen, verbinden manche Intellektuellen Gesinnungsethik und politische Philosophie. Nun ist es offensichtlich, dass ein Rückgriff auf Michel Walzer („*Spheres of Justice*“) nicht in Frage kommt, da Walzer als linker Kommunitarist daran festhält, dass politische Gemeinwesen ein Recht haben, sich auf demokratische Weise Gesetze zu geben, die das Verhältnis zwischen Staatsbürgerinnen und Nicht-Bürgern regeln. Daher ziehen politische Gesinnungsethiker vorzugsweise Autoren wie Agamben, Zizek, Badiou, Mouffe, Balibar u.a. heran. So bietet es sich an, Agambens Figur des „*homo sacer*“ auf die Figur des Flüchtlings zu beziehen. So ist für Balibar die Wanderungsbewegung eine Probe aufs Exempel der „*egaliberte*“. So erhofft sich Badiou von der Einwanderung eine Verschärfung der Konflikte in den Metropolen des Kapitalismus und Verstärkung für militante Bewegungen. So kann man mit Zizek die Denkfigur Rancières' vom „Teil ohne An-Teil“, der die etablierte Ordnung „aufgrund des leeren Prinzips der Allgemeinheit zum Wanken bringt“ (Zizek, *Das Reale des Christentums*, S. 19), auf die Migrantinnen und Flüchtlinge beziehen. Denn diese haben in den geschichtlich gefügten Schichtungen und Milieus westlicher Gesellschaften (noch) keinen festen Ort, sondern die Orte der migrantischen Kulturen befinden sich noch am Rande der etablierten bürgerlichen Ordnung. Flüchtlinge und Migranten haben sichere Orte weder „drinnen“ noch „draußen“, sie leben und lagern sich in Grenzzonen, an den Peripherien der bürgerlichen Gesellschaft. Sie lassen sich stilisieren als ein paradoxes Singuläres, d.h. „eines Singulären, das als Platzhalter des Allgemeinen erscheint und die ‚natürliche‘ funktionale Ordnung der Beziehungen im Gesellschaftskörper (*sic!* KO) destabilisiert“ (Zizek, aaO, S. 20f).

Diese politischen Philosophen sehen nun die „eigentliche“ Politik in den Ausnahmezuständen eines Gemeinwesens. Für die politischen Routinen einer demokratischen Ordnung, für Rechtsstaatlichkeit und eine verlässliche Administration haben sie bestenfalls Desinteresse, schlimmstenfalls Verachtung übrig. Gemäß ihren Theorien kommt es zu „eigentlichen“ Politik erst dann, wenn die etablierten Routinen, Ordnungen und Institutionen durch Ereignisse heraus- und überfordert werden, also das eintritt, was Verantwortungsethiker verhindern wollen. Es ist fair zu sagen, dass diese Autoren der antikapitalistischen Linken mindestens nahe stehen oder prominente Vertreter der „neuen“ Linken sind. Zizek und Badiou sind Leninisten, Balibar steht in der Tradition Althusser. Badiou trennt Staat und Ereignis. Alle verbinden Karl Marx mit Carl Schmitt und kokettieren mit „Ereignissen“ eigentlicher Politik.¹² Alle dürften Franz Fanons Buch über die „Verdammten dieser Erde“ studiert haben. Alle wissen, wie man mit geschmeidiger Dialektik revolutionäre Akteure auswechselt, Krisen konstatiert und vorrevolutionäre Situationen insinuiert. Insofern rückt das Ereignis der Zuwanderung bei einigen in die Leerstelle des Ereignisses einer ausgebliebenen Revolution und die Migrantinnen

Kommentar [o2]: Quellen und ausarbeiten!

¹² Dies kann man in Oliver Marcharts Buch über die „Politische Differenz“ (2010) im Detail nachlesen.

substituieren das Proletariat. Es sind nicht mehr, wie noch bei Marcuse, die studentischen Rebellen, auf die sich die revolutionäre Hoffnung richtet, sondern die, die buchstäblich von außen ins Innere der bürgerlichen Gesellschaft dringen, bringen das System ins Wanken. Die Flüchtlinge sind die Negation der bürgerlichen Gesellschaft, ihr Außen, das konflikträftig ins Innere dringt und dort „die Verhältnisse zum Tanzen bringt“ (Marx). Insofern drehen die „Linken“ die Angst der „Rechten“ um: Zuwanderer sind für sie im affirmativen Sinne „Eindringlinge“. Destabilisierung ist nicht *per se* schlecht, ja als Vorbedingung von möglichen politischen „Ereignissen“ wünschenswert. Ähnlich, wie man bei Heidegger den „Einblitz des Seyns“ nur andenkend vorbereiten kann, so kann man das politische Ereignis, das die bestehende Ordnung aus den Fugen bringt (vielleicht) vorbereiten, indem man sie vor unlösbare Aufgaben stellt. Marchart (2010, S. 290): „Badiou wie Levinas, Agamben wie Derrida scheinen eine im ethischen Sinne richtige Politik, eine von aller *Politik* gereinigte Politik *des Politischen* zu suchen: Eine Politik des Ereignisses, der Freiheit, der Alterität an sich.“ Die „*open borders*“ könnten eine solche „von aller *Politik* gereinigte Politik *des Politischen*“ sein. Das macht sie für manche Intellektuelle zu einem Faszinosum, dem durchaus eine Spur „*tremendum*“ beigemischt sein darf.¹³

Insofern muß diejenigen, die eine Gesinnungsethik im obigen Sinne mit derartigen radikal anti-etatistischen politischen Philosophien verknüpfen, die Anzeichen der beginnenden Überforderung mit der schieren Zahl der Asylbewerberinnen keineswegs stören. Es freut sie, wenn sie, wie unlängst in Berlin-Kreuzberg geschehen, bei Flüchtlingsprotesten „grüne“ Kommunalpolitiker vor sich hertreiben können, nur um sie am Ende doch als „Öko-Bourgeoisie“ zu entlarven. Sie finden es begrüßenswert, wenn sich vor den Nobelhotels süddeutscher Großstädte rumänische Sinti und Roma lagern.¹⁴ Genau solchen Anblicken wollen sie die Wohlstandsbürger aussetzen. Wenn Erstaufnahmen wegen Überfüllung geschlossen, Hotels angemietet, Kasernen geleert, Zeltstädte aufgeschlagen werden, wenn die Behörden zunehmend *ad hoc* und hektisch agieren (müssen), wenn pensionierte Beamte reaktiviert werden (müssen), um den Antragsstau in Grenzen zu halten, wenn Finanzmittel nicht mehr ausreichen, wenn die Bediensteten in den Aufnahmeeinrichtungen mit Streiks drohen, wenn es zu Übergriffen von Wachpersonal kommt, wenn am Tunnel von Calais, in Szeged, Budapest und den Inseln der Ägäis zunehmend anarchische und anomische Zustände herrschen, wenn sich Migrantinnen auf lange Fußmärsche durch Europa machen usw., wenn Züge und Fähren „gestürmt“ werden, dann empfinden manche von ihnen – und diese psychologische These wagt der Verfasser – eine klammheimliche Freude, weil demokratische Rechtsstaaten *diesem* Problem zumindest dann kaum noch gewachsen scheinen, wenn die Zuwanderung der Hunderttausende über Jahre hinweg anhalten sollte. Je mehr Brennpunkte, um so besser! Man hört das entfernte Echo der einstigen Parole: „Schafft ein, zwei, drei, viele X, an denen das System kollabiert!“ Die Überforderung wird dem Staat als Versagen vorgehalten. Ähnlich wie in manchen bösen Märchen verliert man sein Leben oder wird in ein Tier verwandelt, wenn man eine Aufgabe nicht lösen kann, die nicht zu lösen ist.

Die anarchistische Lösung der *open borders* verbindet sich mit den post-demokratischen Strategien ereignishafter Politik, die auf Überforderung der bestehenden Ordnung abzielen. An dieser Stelle müssen die Personen, die Moral und Politik auf diese „post-demokratische“ Weise

¹³ Jedes Ereignis des Politischen ist immer auch – wie die Engel bei Rilke und das Heilige bei Rudolf Otto – „schrecklich“. Wären die *open borders* nicht „schaurig-schön“?

¹⁴ Siehe den Bericht in der FAZ vom 11. August 2015, der mit den Worten endete: „Die Armut Südosteuropas hat die Fünfsterne-Hotels im reichen Südwesten erreicht“.

zusammendenken wollen, sich freilich gegen eine bei Verantwortungsethiker aufkeimende Skepsis wappnen. Politisch stellen sie sich ja in eine Denkrichtung, für die Moral entweder ein ideologisches Überbauphänomen oder eine Waffe im politischen Kampf war, sei es nun der marxische Klassenkampf oder der schmittsche Kampf zwischen politischen (Tod)feinden. *Zuviel von dieser politischen Philosophie macht die Gesinnungsethik moralisch unglaubwürdig.* Sie wirkt urplötzlich wie „aufgesetzt“. Wird vielleicht das alte Spiel der Linken neu gespielt, die bürgerliche Gesellschaft dort zu treffen, wo sie am Stärksten und am Schwächsten zugleich ist: bei ihrem moralischen Anstand? Könnte es sein, dass die Gesinnungsethik gleichsam als eine moralische Peitsche eingesetzt wird, um die wohlgesinnten Bürgerinnen sowie, wie es im linksradikalen Jargon der 1970er Jahre hieß, die „nützlichen Idioten“ in Kirchen und Universitäten so lange vor sich herzutreiben, bis sie kleinbeigeben und in die Vorschläge zu offenen Grenzen und (mindestens) einem Bleiberecht für alle einwilligen? Warum sollten Verantwortungsethiker eine solche „*hidden agenda*“ ausschließen? Aber werden die Flüchtlinge und Migrantinnen dann nicht für politische Zwecke instrumentalisiert, die nicht die Ihrigen sein dürften? Verantwortungsethiker dürfen sich jedenfalls über die seltsame Allianz aus Gesinnungsethik und „linkem“ Schmittianismus/Marxismus wundern. Sie glauben Gründe zu haben, ihr entgegentreten zu müssen. Den dezidiert humanitären Gesinnungsethikern gegenüber beharren sie auf der politischen Dimension dieses Problem. Es geht nicht um die abstrakte Alternative von Ob- oder Wie-Frage, sondern um Möglichkeiten politischer Regulierung, solange diese noch bestehen.

4. Verantwortungsethik

Verantwortungsethik ist nicht gesinnungslos, aber, wie eingangs gesagt, stärker konsequentialistisch, prudentiell und pragmatisch ausgerichtet. Wissenssoziologisch findet man ihre Vertreterinnen im Rechtssystem und in den politischen Institutionen, an Forschungseinrichtungen (wie in Konstanz), in den konservativen Medien (wie der FAZ), parteipolitisch primär in der Union. Ihre Positionierungen wirken unsystematischer, teilweise willkürlicher und inkohärenter als die einer prinzipienfesten und stringenten Gesinnungsethik. Dies liegt daran, dass sie nach praktischer Konkordanz in einer Welt suchen, in der viele heterogene Ansprüche aufeinanderprallen und der Teufel im Detail steckt. Verantwortungsethiker haben angesichts der neuen Lage auf dem Politikfeld der Zuwanderung viele offene und ernste Fragen. Wenn ein Diskurs über Zuwanderungsregulierung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethikerinnen noch möglich sein sollte, so betrifft er diese Fragen, die in den folgenden Abschnitten aufgeworfen, aber nicht abschließend beantwortet werden.

1. Politisch Verfolgte und Flüchtlinge verdienen auch aus verantwortungsethischer Sicht unseren Schutz. Joachim Gauck hat dies in seiner (bedeutsamen) Rede zum Weltflüchtlingstag ausdrücklich bekräftigt (abgedruckt in FAZ vom 22. Juni 2015). Unbestreitbar gibt es Länder, in denen politische Verfolgung im „klassischen“ Sinne herrscht, wie etwa in Syrien, Eritrea oder Irak. Flüchtlingen aus diesen Ländern steht nach wie vor Asyl zu - und sie sollen es auch erhalten. Der Begriff der politischen Verfolgung ist allerdings auslegungsbedürftig und Verantwortungsethiker plädieren im Sinne der gängigen Verfassungsauslegung für eine eher enge Auslegung. Die Verfolgung muss eine staatliche Dimension haben und darf dem Flüchtling im Grunde keine andere Wahl lassen.

Das Asylrecht ist ein temporäres Gastrecht: Politisch Verfolgte genießen dieses Recht, solange diese Verfolgung währt.

Armut erkennen Verantwortungsethiker nicht als Fluchtgrund an. Dies schon deshalb nicht, weil Debatten über die Ursachen und Gestalten der globalen Armut uferlos sind. Pragmatisch robust sind nur Regulierungen, die keine uferlosen und kontroversen Debatten nach sich ziehen. Außerdem läßt diese Ausweitung eine Überprüfung des Einzelfalls nicht zu. Wie sollen Behörden feststellen, wie arm oder reich eine Person ist, die sich als Armutsflüchtling ausgibt? Oder soll etwa auch relative Armut als Armut gelten, also auch die Ungleichheit zwischen Bürgerinnen Afrikas, Arabiens und der EU? Dann aber ist dieser Vorschlag, Armut als Fluchtgrund anzuerkennen, nur ein definitorischer Schritt in Richtung „*open borders*“.

Asyl zu gewähren, verpflichtet *ipso facto*, die politischen Ursachen der Flucht nicht unter den Teppich zu kehren. Im Herrschaftsbereich des IS zu leben *bedeutet*, politisch verfolgt zu sein, wenn man sich nicht einfach unterwirft oder zur Anhängerschaft zählt. In diesem Sinne teilen wir die Fluchtgründe und dürfen eben dies auch innenpolitisch nicht vergessen. Das Recht auf Asyl ernst zu nehmen, könnte auch bedeuten, immer wieder zu bedenken, wovor bzw. vor wem geflohen werden muß. Wäre es nicht, ketzerisch gefragt, sogar möglich, dass syrische und irakische Flüchtlinge und Pegida-Demonstranten den militanten Islamismus ähnlich einschätzen? Die politischen Kräfte, vor denen zu fliehen es gute Gründe gibt, sind jedenfalls die politischen Gegner sowohl der Flüchtlinge als auch der Länder, die ihnen Schutz gewähren. Es ist damit zu rechnen, dass die Konflikte zwischen Flüchtlingen und Salafisten hierzulande ausgetragen werden.

2. Verantwortungsethiker rechnen damit, dass Migranten sich uns gegenüber als Flüchtlinge präsentieren werden, um in der Flüchtlingsrolle erfolgsorientiert ihre Einwanderung betreiben zu können. Das ist eine verständliche und subjektiv rationale Strategie. Solche Strategien können unter den Prämissen zweckrationalen Handelns nicht kritisiert werden. Sofern wir Personen als Flüchtlinge anerkennen, nehmen wir sie unter die Fittiche unserer Moral und verpflichten uns ihnen gegenüber rechtlich zu bestimmten materiellen Leistungen. Diese Aufnahme ist für sie von Vorteil. Generell ist es möglich, moralische Kommunikation strategisch einzusetzen, um damit perlokutionäre Effekte bei anderen zu erzielen. Die Moral der Anderen kann für eigene Zwecke instrumentalisiert werden. Es wäre naiv, wenn Diskursethiker diese Möglichkeit ausschließen würden, die in der „*Theorie des kommunikativen Handelns*“ von Habermas vorgezeichnet ist. Ob man die Moral anderer gleichsam durch Tarnung und Vorspiegelungen beschlagnahmen darf, wenn dies ein effektives Mittel zum Ziel ist, ist strittig. Marxisten bejahen solche Strategien, sofern es eine legitime Waffe der Armen und Schwachen ist, die Moral der Reichen und Mächtigen zu „kapern“. Es genügt dem Verantwortungsethiker an diesem Punkt zu sagen: Der Versuch ist nicht zu verübeln, aber man muß nicht auf alle Strategien hereinfallen. Wer solche Strategien ausschließt, ist nicht moralisch besser, sondern naiv – oder *will* gutgläubig sein. Der Sprechakt: „Ich bin ein Flüchtling, d.h. ich bin ein Mensch in Not, der Schutz sucht“, ist jedenfalls nicht so zu verstehen, dass er den Status eines Flüchtlings *konstituiert*. Täuschungsversuche sind ähnlich zu bewerten wie Notlügen: Man versteht sie nur zu gut, aber mag und muss sie nicht gelten lassen.

3. Das ethische Argument für „open borders“ geht in seiner Begründung fehl. Carens' Argument ruht auf der Prämisse, dass ein Recht auf Freizügigkeit im gesamten Staatsgebiet anerkannt wird. Dieses Recht auf Freizügigkeit sei, so der Kern des Arguments, ein Menschenrecht. Das Recht auf Freizügigkeit wird radikal ausgeweitet. In konsequenter kosmopolitischer Ausweitung besagt es, dass alle Menschen ein Recht auf Freizügigkeit auf dem gesamten Erdboden haben. Dieses Recht impliziert „open borders“, weil kein Staat mehr ein Recht hat, irgendeine Person an der Inanspruchnahme dieses Rechts zu hindern. Das Argument von Carens findet nun keinen Anhalt in Art 11, der *expressis verbis* ein Deutschenrecht ist. Das Recht auf Freizügigkeit gemäß Art 11 in seinem Sinngehalt zu universalisieren, besagt nur: Alle Bürgerinnen aller Staaten haben ein Recht auf Freizügigkeit *innerhalb* ihres jeweiligen Staatsgebietes.¹⁵ Aus dem Normsatz: „Jede und jeder hat das Recht auf Freizügigkeit innerhalb seines Staatsgebietes“ folgt nicht: „Jede und jede hat das Recht auf Freizügigkeit in allen Staatsgebieten“. Das Argument unterscheidet nicht zwischen Menschen- und Bürgerrechten, sondern lehnt diese Unterscheidung ab. Diese Ablehnung erschleicht sich den „*case for open borders*“. Die Unterscheidung zwischen Menschen- und Bürgerrechten ist jedoch staatsrechtlich unhintergebar, was man am Recht auf aktives und passives Wahlrecht zeigen könnte. Wir müssen aufgrund dieses irrigen Arguments weder unsere Grenzen öffnen noch unsere Verfassung ändern, also etwa aus Art 11 einen Artikel machen, der allen Menschen Freizügigkeit im Bundesgebiet gewährt.

Bei „open borders“ dürfte sich in verantwortungsethischer Perspektive bewahrheiten, was Walzer befürchtet: Wer die „Festung Europas“ und die Außengrenzen schleift, schafft viele kleine eingemauerte Forts im Innern. Es würden sich wohl „*gated communities*“ bilden und die Produktion von Stacheldraht und das Angebot für Sicherheitsdienstleistungen werden lukrativ werden. Will man dies verbieten? Wie soll man mit der Bildung von Ghettos, mit Verslumung und mit illegalen *squatter*-Siedlungen umgehen? Verantwortungsethiker fragen weiter, welche Verpflichtungen Staaten bei offenen Grenzen gegenüber den Zuwanderern haben. Haben sie weiterhin Schutzpflichten gegenüber Flüchtlingen (Unterbringung, Versorgung, Zugang zu gesundheitlichen Leistungen wenigstens im Notfall¹⁶) oder entfallen derartige Verpflichtungen, wenn die Situation der „open borders“ eintritt? Letzteres wäre der Import des „*planet of slums*“ (M. Davis, „Planet of Slums“). Oder sollte unter der neuen Situation von *open borders* die alte Unterscheidung von Flüchtlingen und Migrantinnen zu neuen Ehren kommen, etwa so, dass auch bei *open borders* die „echten“ Flüchtlinge materielle Versorgungsansprüche an den Staat haben, wohingegen Migranten sehen müssen, wie sie sich durchschlagen. Dann beginnt das alte Spielchen unter verschärften Bedingungen von Neuem. Wir müssten alle Zuwanderer ins Land lassen und die echte Teilmenge der Flüchtlinge unter ihnen materiell versorgen. Sollen wir sämtliche Grenzkontrollen aufgeben und dann die im Innern gestellten Asylanträge weiterhin wie üblich prüfen? Dann werden die Anträge weiter ansteigen. Gleichzeitig sollen wir die Zuwanderer an den Regulierungen von Asyl und Einbürgerung im Land der „open borders“ beteiligen, um der angeblichen Legitimationskrise der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie entgegenzuwirken. Dann würden die „open borders“ Einbürgerungen großen Stils implizieren. Das Gut der Staatsbürgerschaft würde inflationiert. Die Folgeprobleme von

¹⁵ Am Rande erwähnt sei, dass Staaten wie China dieses Recht noch nicht vollumfänglich verwirklicht haben (Houkoku-System).

¹⁶ Den Status Quo dieses Zugangs kann man durchaus kritisieren. Aber es fragt sich, ob nicht alle Zuwandererinnen, die etwa unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden, ein Recht auf psychotherapeutische Betreuung haben.

„open borders“ sind für Verantwortungsethiker unannehmbar; ja Kopfgeburten einer aberwitzigen und monströsen Hypermoral.¹⁷

4. Die von Migrationspolitiken Betroffenen müssen nicht direkt an der Gesetzgebung beteiligt zu werden, da man sich davon nicht viel mehr versprechen kann als eine lange Liste von Forderungen, an deren Ende vermutlich die Forderung nach einem „Bleiberecht für alle“ stehen wird. Einen reinen moralischen Diskurs im habermasschen Sinne kann es nicht geben, da es keine Lösung gibt, die im gleichmäßigen Interesse aller Betroffenen liegt.¹⁸ Man darf fragen, was eigentlich gefordert wird. Soll ein globales Plebiszit über die Migrations- und Asylpolitik aller Aufnahmeländer erfolgen, sollen Asylsuchende sofort das aktive und passive Wahlrecht (also ein Kernelement der Staatsbürgerschaft) erhalten, sollen Ombudsleute mit Migrationshintergrund politische Kompetenzen wie etwa ein Veto-Recht gegenüber der Legislative erhalten? Sollen die Gesetze so lange suspendiert werden, bis ihnen alle Migrantinnen zugestimmt haben – oder wäre dies die Karikatur einer diskursethischen Position? Jedenfalls sehen Verantwortungsethikerinnen keine wie immer geartete Legitimationskrise der Demokratie und verspüren auch wenig Lust, sich eine solche Krise aufschwätzen zu lassen. Es liegt ja auch kein Skandal darin, dass Touristen, Forscher und Gastarbeiter unter die Jurisdiktion des Gastlandes fallen, der sie nicht zugestimmt haben.

Verantwortungs- und diskursethisch betrachtet, ist es hinreichend, wenn die Regulierungspraxis eines Staates vor einem *universellen Auditorium* gerechtfertigt werden kann. Verantwortungsethiker erkennen ein Recht der Völkergemeinschaft auf die Rechtfertigung der Zuwanderungspolitik durch einzelne Länder und Ländergruppen (wie die EU) an. Die Vollversammlung der UN wäre ein entsprechendes Forum für solche Rechtfertigung. Dieser Begründungskontext ist nicht normativ gehaltlos. Die Standards der Flüchtlingskonvention sind in ihm bindend. Verantwortungsethiker fühlen sich an diese Standards gebunden, die zu den völkerrechtlichen Errungenschaften der Nachkriegszeit gerechnet werden müssen. Zu diesen Standards zählt auch das *Refoulement*-Verbot. Zu diesem universellen Auditorium zählen nicht nur die Flüchtlinge und Migranten, sondern alle Staaten, die UN-Organisationen und alle, die sich fragen, nach welchen Grundsätzen in der vollen Welt des Anthropozän (H. Daly, P. Crutzen) Migration reguliert werden sollte. Zu dem universellen Auditorium zählen auch die Bürgerinnen der Herkunftsländer, die Migration kritisch sehen. Es ist fair, auf den migrationskritischen Diskurs in den Ländern des Südens hinzuweisen, der von den Gesinnungsethikern ignoriert oder marginalisiert wird.

Die Regulierungen werden in dieser Begründungssituation nicht nur mit Idealen und mit den Wünschen der Betroffenen verglichen, sondern auch mit Migrationsregimen in anderen Ländern. Ein Staat wie Deutschland kann zeigen, dass er die Standards der UN-Flüchtlingskonvention erfüllt und teilweise übererfüllt. Wenn nicht an gesinnungsethischen Idealen, sondern *vergleichsweise* an den Standards der Flüchtlingskonvention bewertet wird, so dürfte die deutsche Flüchtlings-, Asyl-, Einbürgerungs- und Migrationspolitik, global betrachtet, (sehr) gut abschneiden. Man denke nur an die Politik Australiens. Kaum jemand behauptet, dass Deutschland die Standards der Flüchtlingskonvention verletzt. Freilich kann man völkerrechtliche Standards auch übererfüllen und die Forderungen der Gesinnungsethik sind, so gesehen, Forderungen nach Übererfüllung. Wichtig ist an diesem Punkt die Einsicht, dass es nicht um Unterbietung, sondern um Grade der Übererfüllung

Kommentar [o3]: Quellen!

¹⁷ Dieser Ausdruck stammt bekanntlich von Gehlen; vgl. dessen „Moral und Hypermoral“.

¹⁸ Habermas selbst hat sich übrigens nur irenisch-salomonisch zur Einwanderungspolitik geäußert. I

geht. Hier sehen Verantwortungsethiker politische Spielräume, während Gesinnungsethiker in erster Linie Defizite sehen. Zwar könnten sich auch Verantwortungsethiker eine (ferne) Zukunft vorstellen, in denen Territorialrechte an das UN-Kommissariat für Flüchtlinge abgetreten werden, aber dies kommt derzeit für sie nicht in Betracht.

5. Die Staaten der EU sind in geopolitischer Perspektive ein in vielen Hinsichten „reicher“ Siedlungsraum, der Begehrlichkeiten weckt in einer übernutzten und dichtbevölkerten Welt. Verantwortungsethikerinnen brauchen nicht zu bestreiten, dass Deutschland *faktisch* ein Einwanderungsland ist, aber halten daran fest, dass Einwanderungsländer selbst demokratisch über die Regulierungspraxis von Zuwanderung und Asylgewährung bestimmen dürfen. Ethiker wie Michael Walzer haben dies als Teil der legitimen staatlichen Hoheitsbefugnisse anerkannt („*Spheres of Justice*“). Verantwortungsethiker beharren auf dem Recht der demokratischen Selbstbestimmung von Kollektiven in der Migrationspolitik. Das heißt nicht, dass es nicht gute Gründe geben kann, aus Großzügigkeit, Empathie, Eigeninteresse usw. eine aufnahmebereite Migrationspolitik neben der Flüchtlingspolitik zu betreiben. Eine alternde Gesellschaft mit den weltweit niedrigsten Geburtenraten (1.4 Kindern pro Frau) und fragilen Umlageverfahren (fälschlich: „Generationenverträge“) mag gut beraten sein, sich für eine „Peuplierungspolitik“ zu entscheiden. Volkswirtschaftlich bringt Zuwanderung durchaus Vorteile. Verschiedene politische Lösungen sind hier moralisch statthaft. Entscheidend ist, dass die Bürgerschaft darüber deliberativ befinden und entscheiden darf. Da Zuwanderung eminent politisch ist, darf die politische Debatte nicht auf die Fragen reduziert werden, wie wir alle Zuwanderer bestmöglich integrieren. Wir dürfen auch über An- und Abreize zur Migration politisch reden.

Die Regeln und Verfahren, durch die Flüchtlinge als solche anerkannt und Aufenthalt gewährt, verweigert, verlängert und beendet werden, dürfen auch für Verantwortungsethiker nicht willkürlich, diskriminierend oder grausam sein. Wie man mit Asylgesuchen umgeht, die nach allgemeiner Einschätzung der politischen Lage in bestimmten Ländern und Ländergruppen *prima facie* unbegründet sind, ist ein neuralgischer Punkt der Debatte. Verantwortungsethiker plädieren für klar konturierte Alternativen: Entweder man betreibt eine „Wischi-Waschi“-Strategie, bei der sich viele „durchmogeln“ können oder man setzt „klare Kanten“ mit deutlichen Warnbotschaften an die Bewohnerinnen der entsprechenden Länder. Migrantinnen eine Willkommenskultur vorzugaukeln, die nichts mit der Rechtswirklichkeit des Asylverfahrens zu tun hat, ist verantwortungslos. Der verlogenen Propaganda der Schlepper, alle würden in Deutschland willkommen geheißen, der offenbar viele Menschen des Balkan Glauben schenken, ¹⁹ muss im Interesse der Betroffenen entgegengewirkt werden. Wenn eine Person einer anderen Person über das Verhalten einer dritten Person oder einer Institution falsche Tatsachen vorspiegelt, so hatte die dritte Person oder Institution die Pflicht, dem entgegenzutreten. In der Zeit von Internet und Smartphone wird jedes „*Flüchtlinge willkommen!*“-Plakat zum falschen Anreiz. In jedem Falle ist es nicht nur erlaubt, sondern geboten, entlang den Fluchtrouten eine faire Informationspolitik zu betreiben, um, ja, Migrantinnen zur Umkehr zu bewegen.²⁰

¹⁹ Die Schlepper zeigen den Unentschlossenen im Kosovo und in Albanien offenbar Bilder und Transparente, die zur Willkommenskultur aufrufen, als gesamtdeutsche Realität.

²⁰ Etwas Derartiges wird derzeit in Agadez (Niger) geplant. Vgl. FAZ vom 28. August 2015

6. Staaten haben ein Recht, Asylgesuche abzulehnen und unter der Einschränkung des „*Refoulement*“-Verbotese unberechtigte Aufenthalte zu beenden. „Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verknüpft“ (Kant, „*Metaphysik der Sitten*“). Ähnlich wie ein Richter dem Verurteilten gegenüber eine Haftstrafe rechtfertigt, so müßte es möglich sein, gegenüber abgelehnten Migrantinnen die Regeln, die daraus folgende Ablehnung und deren Rechtsfolgen zu rechtfertigen. So wie der Verurteilte als natürliche Person sagen darf: „Ich will aber nicht in den Knast“, so darf der abgelehnte Asylbewerber sagen: „Ich will aber nicht zurück nach X“. Für Verantwortungsethiker sind derartige Unwillensbekundungen nicht Grund genug, das Recht nicht anzuwenden. Rechtszwang ist nicht per se ein moralischer Skandal. Verantwortungsethiker sind nicht der Ansicht, die von Adorno, Derrida und anderen vertreten wurde, dass die Anwendung von Rechtsnormen auf Einzelfälle immer nur das Unrecht des Rechts offenbart. Richtig ist vielmehr, dass Verwaltungsjuristen gegenüber Pfarrern *coram publico* immer eine moralisch schlechte Figur machen, wenn es um die humanitären Gründe geht, die im Einzelfall einer Aufenthaltsbeendigung („Abschiebung“) noch entgegenstehen. Wenn „wir“ in jedem Einzelfalle vor dem empörten Aufschrei „*Aber es sind doch Menschen!*“ moralisch in die Knie gehen, sollten wir besser gleich ein Bleiberecht für alle einführen, die es bis in unser Land geschafft haben. Und da dann immer noch Menschen vor den Grenzen stehen und um Einlaß begehren und der Ruf: „*Aber es sind doch Menschen!*“ wieder erschallt, läuft es zuletzt auf „*open borders*“ hinaus. Für Gesinnungsethiker ist alles, was der „Härte“ auch nur verdächtig ist, moralisch suspekt; deshalb ist für sie praktisch jeder Fall ein Härtefall. Modalitäten der Abschiebung sind verantwortungsethisch politisch verhandelbar. Wenn es eine verbreitete Strategie ist, angesichts der drohenden oder angekündigten Abschiebung temporär unterzutauchen, so ist zu diskutieren, ob unangekündigte Abschiebungen ein Verstoß gegen die Menschenwürde sind. Verantwortungsethisch ist nicht einzusehen, dass Migranten, die sich einem rechtsstaatlichen Verfahren unterziehen, am Ende schlechter und „dümmer“ dastehen als die, die sich dem Verfahren mit Hilfe derer entziehen, die dies für Solidarität halten.

7. Staaten und Völker dürfen *legitimerweise* noch andere, darunter auch außermoralische Ziele außer Flüchtlingspolitik verfolgen. Um mit klaren Fällen zu beginnen: Staaten sind bspw. nicht verpflichtet, ihre Wälder zu roden, um Siedlungsflächen für Migranten zu schaffen. Ähnliches gilt für Flächen, auf denen die Ziele des Naturschutzes verfolgt werden. Gesinnungsethiker schlagen vor, dünnbesiedelte Landesteile mit Migrantinnen „aufzufüllen“. Hierfür kämen vor allem die neuen Bundesländer in Betracht, die nach 1990 mehrere Millionen Einwohnerinnen verloren haben. Es sei doch „reichlich Leerstand im Osten“. Jedes Land hat freilich ungleichmäßig verstreute und heterogene Kapazitäten an Liegenschaften, die sich zur Unterbringung eignen. Aber diese sind knapp in dem Sinne, dass die Opportunitätskosten der Unterbringung sukzessive steigen. Die Moral schaut nur höchst ungern auf diese nicht nur monetären Kosten.²¹ In Rostock werden die Jugendherbergen im kommenden Winter mit Flüchtlingen belegt werden in der Hoffnung, sie im Frühjahr 2016 wieder als Jugendherbergen nutzen zu können.

Gesinnungsethiker könnten fordern, jedes freie Bett im Land mit in den in ihrem Sinn definierten „Flüchtlingen“ zu belegen, Verantwortungsethiker halten dies nicht für geboten. Länder sind nicht verpflichtet, ihre Feriensiedlungen, Hotels und Pensionen, Jugendherbergen, Zweitwohnungen,

²¹ Gesinnungsethiker wenden sich angewidert ab, wenn Leute befürchten, dass die Immobilien in der Nähe von Erstaufnahmeeinrichtungen an Wert verlieren könnten.

Schullandheime, Kasernen, Internate usw. dauerhaft mit Flüchtlingen und Migranten zu belegen. Derartige Maßnahmen würden das Recht auf Freizügigkeit für die einschränken, die laut Art. 11 (1) GG die Rechtsträger sind. Freilich erlaubt Art. 11 (2) GG Einschränkungen auf gesetzlicher Grundlage. Die Falltypen, die Art 11 (2) aufführt, lassen sich nur interpretatorisch auf Zuwanderungspolitiken beziehen. Verantwortungsethiker werden hellhörig, wenn Maßnahmen, die normalerweise unzulässig sind, mit Hinweis auf drastische Notstände („*emergencies*“) gerechtfertigt werden. Darunter fallen dann Maßnahmen, die die Abwehrrechte der einheimischen Bevölkerung gegen den Staat einschränken (wie etwa Wohnraumbewirtschaftung, Beschlagnahmungen usw.).

Im Sommer 2015 waren gesinnungsethische Stimmen zu vernehmen, die sich moralisch entrüsteten, dass die Zustände in den Erstaufnahmeeinrichtungen bei 35° C unerträglich seien, „während andere am Strand Urlaub machen“. Aber wenn es moralisch skandalös (oder „obszön“) ist, x zu tun, wenn gleichzeitig y-Zustände herrschen, dann fragt sich, was alles unter x rubriziert werden kann. Im Prinzip könnten unter x alle Lebensumstände und –praktiken fallen, die mit y kontrastiert werden können. Darf man noch ruhigen Gewissens im eigenen Bett schlafen, wenn viele in Turnhallen nächtigen müssen? Viele an sich unschuldige Praktiken werden, sobald sie unter einer gesinnungsethischen Lupe betrachtet werden, gleichsam „sündhaft“. Verantwortungsethiker halten es in der Tat für zulässig, dass Menschen Urlaub in Hotels und Ferienwohnungen machen, während Flüchtlinge und Migrantinnen behelfsmäßig untergebracht werden. Die Gesinnungsethik, die gegen das, was „uns“ noch zulässig ist, moralische Empörung aufbaut etwa dadurch, dass der Begriff eines Privilegs ins Uferlose erweitert wird, nimmt Züge von Hypermoral an.

8. Für Verantwortungsethiker neigt der Mensch, als Naturwesen betrachtet (Kant), (leider) zur Xenophobie, wofür die Ethnologie reichhaltiges Anschauungsmaterial bietet. Ethnologisch betrachtet, gehören die Fremden zur latent bedrohlichen und unheimlichen Exosphäre. Diese Disposition kann man freilich nicht gutheißen oder gar als „*factum brutum*“ nehmen; sie soll, so sagen viele seit dem Zeitalter der Aufklärung, überwunden werden. Noch im 18. Jahrhundert verteidigten konservative Autoren wie Justus Möser zwar die Auffassungen, Fremdlinge seien *prima facie* als Feinde zu betrachten. Der Weimarer Humanismus, Goethes „*Hermann und Dorothea*“ ebenso wie Herders „*Briefe zur Beförderung der Humanität*“ vertraten konträre Auffassungen. Kant forderte die „*allgemeine Hospitalität*“ als eine Art von Gastfreundlichkeit gegenüber jedermann. Der moralische Standpunkt schließt seitdem die naturwüchsige Xenophobie und *a fortiori* den doktrinären Rassismus²² aus.

Verantwortungsethiker müssen die faktische Neigung zur Xenophobie politisch in Rechnung stellen, obschon sie nicht zu billigen ist. Xenophobie ähnelt einem unterirdischen Schwelbrand,²³ der kaum zu löschen ist, aber immer oberirdisch aufflammen kann. Beschimpfungen („Pack“, „Mob“) helfen dagegen nur bedingt. Verantwortungsethiker möchten ohne Not diesem Schwelbrand keine neue Nahrung geben. Sie meinen zu verspüren, wie fragil die derzeitige Stimmung in Deutschland ist, in der die Aufnahme- und Hilfsbereitschaft (noch) (deutlich) überwiegt und die Brandstifter und ihre Gesinnungsgenossen moralisch und politisch (noch) weitgehend isoliert sind. Sie sehen aber ein

²² Xenophobie ist nicht das Selbe wie Rassismus. Xenophobie ist intuitiv, Rassismus ist doktrinär im Sinne von „Rassenlehren“, die von sich behaupten, Wissenschaft vom Menschen zu sein.

²³ Wie man sie bei Kohleflözen und Torffeuern kennt.

wachsendes ambivalentes Unbehagen vieler Mitbürgerinnen, die keineswegs zur neuen Rechten zählen (NPD, Kameradschaften usw.), angesichts der Bilder und Zahlen sowie der Befürchtung, viele europäischen Länder könnten sich der Meinung von Herrn Orban anschließen, die Zuwanderung sei kein europäisches, sondern ein deutsches Problem. Dieses Unbehagen nähert sich Kippunkten. Wer weiss, kognitionspsychologisch geredet, wie die komplexen Texturen aus Bildern und Worten, die uns täglich medial präsentiert werden, im „mind-brain“-Kontext unterschiedlichster Individuen politisch verarbeitet werden?

Verantwortungsethiker sehen mit großer Sorge das Erstarken xenophober Parteien in den Ländern der EU. Die xenophob-neonationalistischen Kräfte gewinnen an Bedeutung in Frankreich, Ungarn, Finnland, England und den Niederlanden. Bei den letzten Parlamentswahlen hat nur das britische Mehrheitswahlrecht die UKIP als der Stimmenzahl nach drittstärkste Partei aus dem Parlament ferngehalten. Das Wählerpotential für eine ähnliche Partei ist auch in Deutschland vorhanden. Verantwortungsethiker gehen davon aus, dass es die Mitglieder bildungsfernen Schichten, die Transferempfänger, die prekär lebenden Modernisierungsverlierer und von Abstiegsängsten motivierten kleinbürgerliche Schichten sind, die in ihrem alltäglichen Lebensumfeld direkter mit Flüchtlingen und Migrantinnen konfrontiert werden, d.h. mit ihnen um Wohnraum, Transfers, Zugängen zu Behörden, Arbeitsstellen usw. konkurrieren oder eine solche Konkurrenz befürchten müssen. Wenn wir Flüchtlinge und Migranten dort unterbringen müssen, wo faktisch Leerstand herrscht, dann bringen wir die Zuwanderer in die Nähe zu Mitbürgerinnen, die häufig genug selbst in prekären Verhältnissen leben.²⁴ Wenn die Zuwanderer zum Zwecke der raschen Eingliederung besonderer Förderung teilhaftig werden, so weckt dies starke Ressentiments bei denen, die sich als Verlierer fühlen. Auch ihnen gegenüber besteht Verantwortung. Im Falle von „Pegida“ gelang es (noch), das Protestpotential am Übergang zur Protestkultur hindern. Irgendwann jedoch könnten die pejorativen Vokabeln nicht mehr verfangen und nicht mehr abschreckend wirken. Es wird brenzlich, wenn manche rufen „Wir sind das Pack!“ Für Verantwortungsethiker ist angesichts der Fluchtgründe der Syrierinnen und Irakerinnen der innere Friede der Bürgerschaft *a fortiori* ein kostbares Gut.

9. Verantwortungsethiker weisen auf die Größe des Phänomens der Wanderungsbewegungen hin. Die Quantitäten könnten in eine neue Qualität umschlagen. Die Anzeichen deuten darauf hin. Nie waren so viele Menschen Flüchtlinge und Migrantinnen wie gegenwärtig. Es könnte daher sein, dass eine Art von *Völkerwanderung* innerhalb es „*global village*“ beginnt, die sich in den halkyonischen Dekaden (1980-2010) im Windschatten der politischen Aufmerksamkeit allmählich vorbereitet hat und nun real wird. Wir würden dann aber mit den moralischen Kategorien und den „*mind maps*“ der Nachkriegszeit über ein sich anbahnendes Phänomen sprechen, das (vielleicht) einen gänzlich anderen Zuschnitt hat bzw. von anderer Qualität ist. Das politische Asyl war zugeschnitten auf politisch engagierte Personen, die aus Diktaturen fliehen mußten, in denen ihnen KZ-Haft, Zwangsarbeit, Folter, „Tod durch Arbeit“ und physische Liquidierung bevorstand. Für die Regulierung einer Völkerwanderung ist das klassische Asylrecht nicht geeignet.

Verantwortungsethisch ist es geboten, sich anbahnende Wanderungsbewegungen, die das Ausmaß von „Völkerwanderungen“ annehmen könnten, entgegenzuwirken und sie nicht zu beschleunigen. Alle Maßnahmen, die derzeit diskutiert oder ergriffen werden, müssen daraufhin durchdacht werden („Regulierungsfolgeforschung“), welche Wirkungen sie zeitigen, wenn man davon ausgeht, dass sich

²⁴ Natürlich gibt es hierzu funktionale Äquivalente, die aber mit anderen Nachteilen behaftet sind.

im Zeitalter des Mobilfunks alles sofort herumspricht, wenngleich häufig auf dem fehlerbehafteten Wege oraler Kommunikation, also häufig gerüchteweise. Das technische Realsymbol der Zuwanderung ist das Smartphone. Wenn die Prognose einer sich anbahnenden Völkerwanderung nicht einfach nur „Panikmache“ ist, dann würden „open borders“ entsprechende Anreize und Stimuli setzen. Die „Refugees welcome“-Strategie plädiert nicht nur für solche positiven Stimuli, sie setzt sie. Die konträre Strategie negativer Anreize fordern einige Politiker des Vereinigten Königreiches, nämlich die Schaffung eines „feindlichen Umfeldes“ für illegale Einwanderer (so Minister Brokenshire). Verantwortungsethiker möchten hier eine mittlere Linie beibehalten und finden das Schweizer Modell recht interessant.

Verantwortungsethiker, die der Ökologiebewegung nahestehen (wie der Verfasser), müssen fragen dürfen, ob die Übergänge in eine ökologisch nachhaltige Zukunft durch Wanderungsbewegungen erschwert, behindert oder verunmöglicht werden. Nach ökonomischer Lehrbuchweisheit sind Zuwanderer Personengruppen mit hohem Nachholbedarf an Konsumgütern. Die Wachstumseffekte moderater Zuwanderung dürften positiv sein, weshalb Neoliberale für Zuwanderung eintreten. Zuwanderung impliziert höheren Ressourcenverbrauch bei den Einwanderern. Wenn eine Person aus, sagen wir, Äthiopien nach Deutschland zuwandert, so erhöhen sich dadurch *ceteris paribus* die CO₂-Emissionen. Wie ist das zu bewerten? Dürfen wir mit Hinweis auf massenhafte Zuwanderung von Menschen, die Energiedienstleistungen benötigen, unsere Klimaziele im Kontext der „Energiewende“ modifizieren? Lebenspraktisch gesehen, ist es unwahrscheinlich, dass bei einer Zuwanderung von 800.000 Personen aus südlichen Ländern die Heizbedarfe zurückgehen. Dieser Verweis auf energiepolitische Ziele erscheint aus gesinnungsethischer Sicht wohl „beckmesserisch“. Der Flüchtlingsfrage müssten sich bis auf weiteres andere Fragen unterordnen. Wann das „bis auf weiteres“ endet, bleibt unbestimmt.

Verantwortungsethiker fragen, wie sich etwa die intellektuellen Degrowth-Theoretikerinnen (wie N. Paech oder B. Muraca) zu den Wanderungsbewegungen positionieren. Wenn wir unsere Wirtschaft „schrumpfen“ sollen, um den Wirtschaften des globalen Südens Raum für Wachstum und Prosperität zu geben, dann macht es wenig Sinn, Zuwanderung aus dem globalen Süden in diejenigen Wirtschaften zu fördern, die schrumpfen sollen, aber nun mehr Arbeitskräfte zu integrieren haben. Sind nun Zuwanderer auch auf die Umwelt- oder gar die Degrowth-Moral verpflichtet oder gilt die Verpflichtung, CO₂-Emissionen zu minimieren und Konsumstile in Richtung auf Suffizienz zu verändern, nur für „Biodeutsche“? Wäre eine Art doppelte „Öko-Moral“ begründbar: Suffizienz für Alteingesessene, nachholender Konsum für Migrantinnen?²⁵ Generell werden in einer Degrowth-Gesellschaft die internen Verteilungskämpfe härter, da es keine Zuwächse mehr gibt, die pareto-superior verteilt werden können. Daher fordern Degrowth-Theoretikerinnen massive interne Umweltverteilungen, da ansonsten aufgrund der negativen Diskontrate die bestehenden Vermögen relativ mehr wert sein würden. Diese ohnehin fälligen internen Umverteilungen müssten mit der Verteilung der *burdens* von Massenzuwanderung irgendwie verknüpft werden. Verantwortungsethiker sehen bei der Perspektive „Degrowth plus Massenzuwanderung“ politisches Abenteuererdrohen.

²⁵ Ich entsinne mich an eine Debatte im MELUR in Schleswig-Holstein, bei der es um die Frage ging, ob „wir“ den Flüchtlingen *unsere* Standards beim Trennen von Abfällen vermitteln dürfen. Eine promovierte Kulturwissenschaftlerin sprach sich vehement dagegen aus, da dies kultur-paternalistisch und „oberlehrerhaft“ sei.

10. Verantwortungsethiker könnten ihre politische Position auf folgende Formel bringen: *Abreize gegen Zuwanderung in den Grenzen der Menschenwürde schaffen*. Die Menschenwürde beinhaltet die elementaren Menschenrechte, die es zu wahren gilt. Unter dieser Prämisse darf über Abreize politisch offen diskutiert werden. Diese Strategie steht konträr zur Willkommenskultur. Der Dissens läßt sich nicht bagatellisieren.

11. Verantwortungsethiker interessieren sich für die *politische Ökonomie der Migration*, d.h. für entsprechende Geschäftsmodelle. Sie finden es seltsam, dass gerade die Kreise, die sich sonst auf ihre Kompetenzen in politischer Ökonomik so viel zugute halten, sich hierfür kaum zu interessieren scheinen. Für Verantwortungsethiker ist die politische Ökonomie der Migration zentral sowohl für die Erklärung der Ursachen als auch für Strategien im Umgang mit Zuwanderung. Für Migranten muss das Risiko deutlich werden, nach einer Rückführung in ihr Herkunftsland schlechter gestellt zu sein als zuvor. Die Entscheidung zur Migration ist faktisch eine Entscheidung unter Risiko, da die Wahrscheinlichkeit, dabei ums Leben zu kommen, größer Null ist. Unsere Aufgabe ist es, dieses Risiko auf ein ökonomisches Risiko zu reduzieren: Totalverlust der *monetären* Investition.

Ich wähle das Beispiel afrikanischer Migrantinnen. Es kann als gesicherte Erkenntnis gelten, dass viele westafrikanische Migranten nicht zu den „Ärmsten der Armen“ gehören. Es handelt sich mehrheitlich um junge, recht gut ausgebildete Menschen, mehrheitlich männlichen Geschlechts, aus Mittelstandfamilien, die nicht direkt von Hunger bedroht sind und nicht direkt politisch verfolgt werden. Vom Typus her sind es „klassische“ Migranten mit ökonomischen Motiven. Ihr Familienverband ist in der Lage, die „Schleuserhonorare“ aufzubringen (ca. 5.000 bis 8.000 Euro). Die politische Ökonomie der Migration (nicht der Flucht!) lässt sich als Investitionsstrategie modellieren: Die Kosten der Investition ist der Betrag, die die organisierte illegale Einreise kostet, auf die sich die „Schleuser“ mit ihren Angeboten spezialisiert haben. Deren Konkurrenz untereinander und die Zahlungsmodalitäten setze ich außer Betracht. Die faktischen Risiken dieser Investitionsentscheidung sind der Tod und die Rückführung. Die Chancen der Investition sind die Immigration und die möglichen „*returns of investment*“ im Erfolgsfalle. Gesetzt, ein Migrant faßt im Europa Fuß, findet Arbeit und überweist eine möglichst hohe Sparrate an die Familie in seinem Heimatland, so amortisiert sich die Investition innerhalb weniger Jahren (etwa bei 200 Euro pro Monat in ungefähr 30 Monaten). Ab dann ist man in der Gewinnzone.

Es gibt Statistiken der (politisch unverdächtigen) Heinrich-Böll-Stiftung, wonach Familieneinkommen in Westafrika deutlich höher liegen, wenn ein oder mehrere Familienmitglieder in Europa leben und arbeiten. Die Geldtransfers aus Arbeitseinkommen von Migrantinnen sind beträchtlich. Sie übersteigen vielfach die Entwicklungshilfe. Dies erklärt, warum die Herkunftsstaaten kein Interesse an restriktiver Regulierung und Rückführung haben. Es erklärt auch, warum eine geringfügig zunehmende Prosperität in den Ländern Westafrikas *nicht* dazu führen wird, dass die Anzahl der Migrantinnen zurückgeht. Das Gegenteil ist wahrscheinlicher: Immer mehr Familien werden die Investitionskosten aufbringen. Die Rede, man müsse einfach nur die wirtschaftliche Lage in den Herkunftsländern verbessern, ist daher wohlmeinend, geht aber am Problem vorbei. Moderater Aufschwung in Afrika kurbelt das Geschäftsmodell „Migration“ bei gegebenen Verhältnissen weiter an. Die Ursachen der Migration bekämpft man mit verstärkter Entwicklungszusammenarbeit nicht.

Wenn man die politische Ökonomie der Migration versteht und das Geschäftsmodell allmählich austrocknen möchte, der muß mit großer Geduld und Zähigkeit die Verhältnisse ändern. Es gibt Mittel und Wege, die Migration mittelfristig einzudämmen, die aber einen „langen Atem“ und eine zähe Konsequenz erfordern. Der Grundsatz lautet: *Die Investition soll scheitern*. Hierfür gibt es nur zwei Varianten, von denen eine viele Menschenleben kostet und daher moralisch ausscheidet. Nicht mehr in Frage kommt eine Art Rückzug der Rettungs- und Verantwortungslinien von der Küste Nordafrikas fort. Die Investition muß demnach auf eine Weise scheitern, die das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Menschen sichert und sie nicht demütigt. Die Investition in Migration soll also auf humane Art scheitern. Wie könnte dies gelingen, wenn man denn diesen Weg überhaupt beschreiten möchte?

Zu diesem Zweck stellen wir uns im Gedankenexperiment folgende Entscheidungssituation vor. Das Oberhaupt eines orientalischen oder afrikanischen Familienverbandes trifft sämtliche ökonomischen Investitionsentscheidungen. Er/sie verfügt über ein Geldvermögen von, sagen wir, 15.000 Euro, das sich pro Jahr monoton um 500 Euro vermehrt. Er/sie hat mehrere Kinder, Nichten und Neffen. Der Patriarch oder die Matriarchin möchten langfristig das Vermögen und das Wohlergehen ihres Familienverbandes maximieren; d.h. wir stellen ihn/sie uns als rationale Partikularisten mit entsprechenden Maximen vor. Andere Loyalitäten sind nachrangig oder nicht existent. Die Matriarchin weiß um die Unsicherheit aller ökonomischen und politischen Weltverhältnisse und möchte das Risiko streuen. Sie möchte nun in ihre beiden ältesten Kinder oder Neffen investieren. Entweder sie gibt 2 x 6.000 Euro aus, um beide auf den Weg nach Europa zu bringen. Oder sie gibt 2 x 6.000 Euro als Startkapital für deren Geschäfte im Inland. Oder sie gibt 6.000 Euro für Migration und 6.000 Euro für die Eröffnung eines inländischen Geschäfts aus. Je nach dem „*returns of investment*“ wird sie dann, wenn die verbliebenen 3.000 Euro sich entsprechend vermehrt haben, die nächste Investitionsentscheidung treffen. Das Portfolio des Familienvermögens entwickelt sich entsprechend. Dieses Entscheidungsverhalten wäre ökonomisch rational. Das Gedankenexperiment ist realistisch und nicht unfair.²⁶

Wer das Geschäftsmodell „Migration“ austrocknen möchte, muss darauf hinwirken, dass die Investition in Migration auf humane Weise scheitert, das investierte Geld, salopp gesagt, „futsch“ ist, aber die Person wohlbehalten in ihren Familienverband zurückkehrt. Dann erfolgt die nächste Investitionsentscheidung *sub specie* dieses ökonomischen Fehlschlags. Die Matriarchin wird beim Verlust des investierten Migrationskapitals künftig verstärkt im Inland investieren – und das wäre für alle besser. Binneninvestitionen helfen den Ländern des Südens und verhindern den „*brain drain*“.²⁷

Also sollten wir idealiter alle Menschen retten und Migrantinnen zügig abschieben. Rückkehrer haben nicht persönlich versagt, sondern sind an einer Regulierungspraxis gescheitert, die vor einem universellen Auditorium legitimierbar ist und internationalen Standards entspricht. Diese Strategie demütigt niemanden. Die Menschen bleiben äußerlich unversehrt, aber es wird rasch deutlich, dass

²⁶ Freilich kann man bestreiten, dass wirtschaftliche Entscheidungen in nicht-westlichen Gesellschaften nach einem Modell zurechtgelegt werden dürfen, das den westlichen Wirtschaftswissenschaften entstammt. Ich gehe hier von der Zulässigkeit einer solchen Modellierung aus. Diesen Punkt zu vertiefen, führte in methodologische Grundlagen der Ökonomik.

²⁷ Das makroökonomische Problem vieler afrikanischer Länder liegt darin, dass zu wenige Eigeninvestitionen getätigt werden, was, nebenbei gesagt, ausländische Investoren in eine zu starke Verhandlungsposition bringt.

die Investition in Migration eine Risikostrategie ist, bei der Totalverlust des eingesetzten Geldes droht. Und was für den hier stilisierten Fall afrikanischer Migranten gilt, gilt *mutatis mutandis* für Migranten aus den Ländern des Balkans.

12. Zu einigen strittigen Punkten: „*Non compliance*“ während des Verfahrens darf nicht zum Vorteil beim Ausgang des Verfahrens gereichen. Ein großes Problem liegt darin, dass Asylbewerber häufig ohne Identitätsdokumente sind. Es scheint sich per Mundpropaganda herumgesprochen zu haben, dass die Verschleierung der Herkunft und ein konsequentes „*non compliance*“ die Aussichten auf Duldung erhöhen. Daher werden die Pässe ins Meer geworfen und die Fingerabdrücke (auf schmerzhaft Weise) verätzt oder versengt. Verantwortungsethiker vertreten eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Prüfung des jeweiligen Falles. Wer das Recht auf Asyl in Anspruch nimmt, verpflichtet die Behörden zur Prüfung des Falls. Damit verpflichtet er sich *ipso facto* zur Mitwirkung im Verfahren.

Dagegen erhebt sich folgender Einwand: Angeklagte dürfen vor Gericht schweigen und es gibt keine Pflicht, sich selbst zu belasten. Warum aber ist die Situation des Asylbewerbers anders als die des Angeklagten vor Gericht? Vor Gericht gilt die Unschuldsvermutung, aber wer sich ohne Dokumente um Asyl bewirbt, der soll keine Vermutung für die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen beanspruchen dürfen. Ein Grund ist nicht leicht ersichtlich. Vielleicht kann man sagen, dass es nicht um Schuld oder Unschuld im rechtlichen Sinne geht. Wer das Recht auf Asyl für sich beansprucht, „mißbraucht“ dieses Recht nicht, sondern betreibt „*right claiming*“ in eigener Sache. Er/sie begeht kein Delikt im juristischen Sinne und wird der Antrag abschlägig beschieden, so wird niemand bestraft. Er/sie steht nicht vor Gericht, sondern ist Antragstellerin. Wer einen Antrag stellt, der materielle Vergünstigungen beschert, der muss üblicherweise nachweisen, dass er/sie antragsberechtigt ist. Zumindest gilt dies bei vielen Transfers: Pendlerpauschale, Kindergeld, Steuerbefreiungen, ALG-2 usw. Hier ist eine Mitwirkungspflicht obligatorisch.

Verantwortungsethiker halten es auch für zulässig, Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und der Migration politisch zu verbinden. Staaten, die sich weigern, ihre Bürgerinnen, deren Asylanträge abgelehnt wurden, wieder aufzunehmen, dürfen unter entsprechenden Druck gesetzt werden auch wenn dies einen moralischen Aufschrei in den EZ-Institutionen hervorrufen wird. Auch die Herkunftsländer haben Mitwirkungspflichten bei der Lösung des Problems.

Für Verantwortungsethiker steht außer Frage, dass reiche Länder in der Lage sind, die Kosten für Unterbringung, Versorgung, Administration aufzubringen. Bei grober Schätzung sind dies ca. 10 Mrd Euro bei 1 Million Flüchtlingen und Migranten. Allerdings gilt hier wie überall: „*There is no such thing as a free lunch*“. Das Geld ist also da, steht aber für andere Zwecke nicht mehr zur Verfügung. Für Verantwortungsethiker ist es nicht unfair, auch auf Budgets zurückzugreifen, die den Milieus zugute kommen, in denen die meisten Gesinnungsethiker leben wie etwa Wissenschaft, Medien und Kultur. Diese Milieus sollten in jedem Falle bereit sein, einen fairen Beitrag zu leisten. Wer für eine Willkommenskultur eintritt, sollte einen substantiellen Solidaritätsbeitrag leisten *wollen*.

Was sind wir einzelnen Asylbewerbern und Asylantern materiell schuldig? Während die einen sagen, die ALG-2-Sätze seien ein Minimum menschenwürdigen Daseins, meinen andere, sie seien ein soziokulturelles Minimum für Mitbürgerinnen. Wenn wir den Wohnraumbedarf für alleinstehende ALG-2-Bezieherinnen bei ca. 40 qm ansetzen, fragt sich, ob Asylbewerberinnen den gleichen

Anspruch auf Wohnraum haben. Wenn bei 4\$ Kaufkraftparität pro Tag schon die globale Mittelschicht beginnt, so liegen die ALG-2-Sätze weit darüber. Für Verantwortungsethiker gehen von Geldzahlungen starke Anreizwirkungen aus, was sich an der Anreizwirkung schon geringfügiger Geld-Transfers (Kindergeld) im Kontext der EU-Binnenwanderung gezeigt hat und sich in den Zahlungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz fortsetzt. Die Flüchtlingskonvention läßt hier viele menschenrechtskonforme Regelungen zu. Ob kulturell sensitive²⁸ Sachleistungen gegen die Menschenwürde verstößt, ist im Bereich des Diskussionswürdigen. Geldprämien für freiwillige Ausreise sollten auch dann nicht gezahlt werden, wenn dies billiger ist als die Abschiebung. Zur politischen Ökonomie der Migration gehört in jedem Fall, die Kosten der Einreise mit den erwartbaren Geldzahlungen in einem durchschnittlichen Asylverfahren zu vergleichen. Es gibt keine moralische Verpflichtung, ein Asylverfahren lukrativ zu machen.

Das „*ius soleil*“, das von der Partei von Bündnis 90/Die Grünen mit dem (peinlichen) Argument begründet wird, dass Willkommenskultur im Kreißaal **anfänge**, halten Verantwortungsethiker für naturalistisch. Es ermöglicht Migranten, sich unter Berufung auf den besonderen Schutz der Familie einen Daueraufenthalt zu erzeugen und zu erbären. Wenn nämlich das Kind gemäß dem „*ius soleil*“ deutscher Staatsbürger ist, deutsche Staatsbürgerinnen nicht ins Ausland abgeschoben werden dürfen, Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder haben, so haben Eltern ein Recht darauf, mindestens bis zur Volljährigkeit ihres jüngsten Kindes in Deutschland zu bleiben. Das politische Pathos, mit dem das *ius soleil* in den Zeiten der französischen Revolution eingeführt wurde („unter der Sonne der Freiheit geboren“), ist historisch zu verstehen. Da „*ius soleil*“ nicht einzuführen, verstößt nicht gegen die Menschenwürde.

Kommentar [o4]: Quelle

Ein heikles Problem erwächst aus dem Umstand, dass Fluchtgründe fortfallen können. Verantwortungsethiker wollen sich um dieses heikle Problem nicht herumogeln. Sie bieten folgende Interpretation von Art 16a GG an: Das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte unterstellt (kontrafaktisch), das politisch Verfolgte sich wünschen, dass die Fluchtgründe fortfallen, und nicht, dass sie fortwähren. Politisch Verfolgte sehnen sich nach Rückkehr in „ihr“ Land. Dürfen wir Asylanten so vorstellen, *als ob* sie trotz aller Annehmlichkeiten, die das Leben hierzulande bieten mag, beim Fortfall der Fluchtgründe in ihre Herkunftsländer zurückkehren möchten, also als Patriotinnen? Wer darf uns dieses „*counterfactual*“ mit welchen Gründen verwehren? Das heißt nicht, dass wir Aufenthalte beenden *müssen*, wenn der Fluchtgrund nach vielleicht vielen Jahren fortfällt, sondern nur, dass wir dies tun *dürften*. Wer 1968 aus der Tschechoslowakei flüchten mußte, muss nicht unbedingt 1991 dorthin zurückgeschickt werden. Auf *diese* schwierigen Fälle trifft die Rede von der sorgsam Prüfung des Einzelfalles zu. Es gibt auch zwischenstaatliche Pflichten gegenüber Staaten, die neu aufgebaut werden müssen. Ist es akzeptabel, wenn bspw. Deutschland und die EU finanzielle Aufbauhilfe für solche Staaten leisten, aber die Asylanten ein Recht haben, nicht in diesen Saat zurückkehren zu müssen? Soll der rechtliche Status eines Asylanten einfach fortwähren unabhängig davon, was sich im Herkunftsland politisch ereignet?

Ein diffiziles Problem stellt das „*Refolement*“-Verbot der Flüchtlingskonvention dar. Es erfordert eine sorgfältige juristische Behandlung, die hier mangels eigener Kompetenz nicht zu leisten ist.

Ein anderes heikles Problem betrifft die Frage, ob Demonstrationen von politischen Gruppierungen, die gegen Zuwanderung eingestellt sind, in der Nähe von Flüchtlingswohnheimen zulässig sind, sofern die Gruppierungen sich „friedlich und unbewaffnet“ versammeln (Art 8 (1)) oder ob es

²⁸ Natürlich muss man bspw. respektieren, das Muslime kein Schweinefleisch essen dürfen.

„Bannzonen“ geben müssen. Eine Petition für ein Verbot „fremdenfeindlicher Demos unmittelbar vor Flüchtlingsheimen“ wirbt im Internet um Unterschriften. In der Tradition des Demonstrationsrechtes wurde immer betont, dass Demonstrationen an den Orten zulässig sein müßten, gegen die sich der Protest richtete (Pershing-Standorte, Atomkraftwerke, Banken und Börsen usw.). Der Protest sollte nicht in abgelegene Gewerbegebiete abgedrängt werden dürfen, sondern sollte vor die Orte getragen werden, um die es den Protestierenden geht. Der BGH hat im Juli 2015 entschieden, dass die Betreibergesellschaft eines Flughafens eine Mahnwache „Ordensleute gegen Ausgrenzung“ dulden muß (FAZ vom 13. 8. 2015). Es geht also um legitime Einschränkungen von Grundrechten für die, die sich dem Konsens der Willkommenskultur nicht anschließen. So könnte man die „rechten“ Demonstrationen als generell „unfriedlich“ in einem erweiterten Sinne einstufen und etwa sagen, von ihnen gehe prinzipiell eine Gefahr für den Landfrieden aus. Oder sagen, dass Schmährufe gegen Flüchtlinge und Migranten auf diese traumatisierend wirken könnten. Man kann auch das Demonstrationsverbot an Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus heranziehen. Verstößt es also gegen die Menschenwürde von Flüchtlingen und Migranten, wenn sie mit der für sie höchst unerfreulichen Tatsache konfrontiert werden, dass es nicht nur eine „Willkommenskultur“ gibt, sondern auch erklärte Feinde von Zuwanderung, die teilweise eine völkische und nationale Moral vertreten? Verantwortungsethiker sind hier unschlüssig.

13. Aus verantwortungsethischer Sicht ist vor der Einrichtung von *Fluchtkorridoren zu warnen*. Warum? Fluchtkorridore, wo immer sie an den Transitrouten eingerichtet werden mögen (Türkei, Libyen, Serbien, Niger) und welche Transportmittel man immer einsetzen mag, wirken einmal als Anreiz und sind strukturell anfällig für sog. *congestion*-Probleme. Im Grunde sind es immer Transportbänder mit endlichen Kapazitäten K . Aufgrund der von ihnen ausgehenden Anreizwirkung kann es im Umkreis dieser Transportbänder immer zu Ansammlungen von Menschen kommen, die mengenmäßig K um ein Mehr- oder Vielfaches übersteigen. Die Umgebungen der spanischen Exklaven und des Kanaltunnels sind prototypisch für *squatter*-Siedlungen, die sich sehr wahrscheinlich um die Zugänge zu den Fluchtkorridoren herum bilden werden. Natürlich könnte man K dann weiter erhöhen (mehr Züge, mehr Fähren), aber es ist fraglich, ob K jemals größer sein wird als die Menge M derer, die die Korridore nutzen möchten. Man operiert also unter der Bedingung „ $M > K$ “. Und selbst wenn man verspräche, K einem wachsenden M dauernd anzupassen, möchten wohl alle eher früher als später einen Platz erhalten, da es aus ihrer Sicht keine Garantie dafür gibt, dass es die Fluchtkorridore dauerhaft geben wird. Es wird Gedränge geben.

Die Sicherheit dieser Korridore ist nach den Aspekten „*safety*“ und „*security*“ zu unterscheiden. Ob die *safety* in und vor den Korridoren gegeben ist, ist ungewiß. Hierbei ist zu bedenken, dass die Anfänge der Fluchtkorridore sich außerhalb des territorialen Hoheitsgebietes der EU-Staaten befinden, also in einer rechtlichen Grauzone. Sie dürfen nicht beliebig vor den Korridoren regulierend eingreifen, können also die *safety* der Flüchtlinge und Migranten nicht gewährleisten. Hinsichtlich der *security*, letztlich der Kontrolle über die Korridore, ist es vermutlich noch schlechter bestellt. Die Fluchtkorridore sind prinzipiell nicht sicher gegen Versuche, sie zu „stürmen“ bzw. sich an den Regularien vorbei einen Zugang zu ihnen zu verschaffen. Die Einrichtung von Fluchtkorridoren wird zur Entstehung wahrhaft post-demokratischer Orte führen. Gesetzt einmal, die EU schickt Fähren oder Kreuzfahrtschiffe in bestimmte Häfen der Levante, um Flüchtlinge und Migranten sicher nach Europa zu bringen. Gegeben sei „ $M > K$ “. Was, wenn die Menschen nun mittels Schlauchbooten auf diese Schiffe gelangen möchten und es zu anomischen Situation von hoher Dramatik und hohem

Risiko kommt? Dann ist weder *safety* noch *security* zu gewährleisten. Wenn man aus moralischen Gründen Fluchtkorridore einrichtet, darf man sie nicht energisch verteidigen. Der Einsatz von Waffen scheidet also kategorisch aus. Und wenn die Schiffe abdrehen, könnten wieder Menschen ertrinken, wobei dann sofort wieder gestritten würde, wer für diese Toten die Verantwortung trüge. Verantwortungsethiker tragen jedenfalls keinerlei Verantwortung für Fluchtkorridore, vor deren Einrichtung sie eindringlich warnen. *Diese* Verantwortung liegt uneingeschränkt bei denen, die sie in der jetzigen Situation fordern.

14. Verantwortungsethiker sehen sich in der Pflicht, ihre bislang nur skizzierten Argumente prüfend auszuformulieren, etwa das „*Argument der schieren Zahl*“, das „*Überforderungs*“-Argument, das kritische „*slippery-slope*“-Argument und das Argument „*Fiat justitia pereat mundus*“ oder auch die Ansicht von Staatsterritorien als rechtmäßiges kollektives Eigentum der jeweiligen Bürgerschaft, die es teilen kann, aber nicht muß.²⁹ Dies bleibt der Zukunft vorbehalten. Wie man solche Gründe mit Grundsätzen des normativen Individualismus in ein reflexives Überlegungsgleichgewicht bringen kann, bedarf sorgfältiger ethischer Analyse und ist im Genre politischer Essayistik nicht zu leisten.

5. Epilog

Gesinnungs- und Verantwortungsethik sind unterschiedliche Moralen von Mitbürgerinnen. Sie sollten einander zunächst als konträre Moralen verstehen und anerkennen. Sie können ihre jeweiligen Prinzipien analysieren, reflektieren, hinterfragen usw., also das tun, was man in der philosophischen Ethik so macht. Aber es ist schwer vorstellbar, dass sie sich einigen können. Der Zwang ihrer guten Gründe und deren innere Dynamik treiben sie eher auseinander. Zu divers sind die jeweiligen Grundsätze, Interpretationen, Konsequenzen und die im Hintergrund wirksamen politischen „*framings*“. Beide Moralen kämpfen um die moralische und politische Hegemonie angesichts einer Herausforderung, die so „*hyperwicked*“ ist wie außerdem wohl nur noch der globale Klimawandel, der zudem die Wanderungsbewegungen noch verstärken wird („*Klimaflüchtlinge*“). Die Strategie, Flüchtlinge von Migranten rasch und konsequent zu unterscheiden und gegen Migration „*Abreize in den Grenzen der Menschenwürde*“ zu setzen, wirkt für Gesinnungsethiker unfreundlich, hart und repressiv. Gesinnungsethiker wiederum setzen aus Sicht der Verantwortungsethikerinnen völlig falsche Anreize und die „*open borders*“, auf die die Gesinnungsethik hinsteuert, bergen aus dieser Sicht nur Unheil.

Verantwortungsethiker machen geltend, dass die von ihnen favorisierte Strategie nur Erfolge verspricht, wenn sie als Paketlösung konzipiert und als solche zäh verfolgt wird. Gesinnungsethiker werden dieses Paket natürlich aufschneiden und „*pulverisieren*“ wollen. Daher bedarf es einer

²⁹ In einem im *mainstream* der akademischen Ethik, des normativen Individualismus und der Suche nach idealer globaler Gerechtigkeit nur noch schwer explizierbaren Sinne ist dieser Raum „*unser*“ europäisches Eigen. Verantwortungsethiker müssen sich um eine Explikation dieser Intuition bemühen gegen die Ansicht, Siedlungsräume stünden beliebig zur Verteilung nach Prinzipien der Wohlfahrtsmehrung und der idealen Distribution offen.

politischen Grundsatzentscheidung der Bevölkerung, welche Richtung eingeschlagen werden soll. Aus diesem Grund ist es zwingend, das Flüchtlingsthema zum Wahlkampfthema zu machen. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, Wahlkampf „auf dem Rücken von Flüchtlingen“ zu machen, da ja auch gesinnungsethische Positionen aus einigen Parteizentralen zu vernehmen sind. Frau Göring-Eckardt ist ein prominentes Beispiel hierfür. Die Fürsprecher gesinnungsethischer Lösungen können für ihre Position werben. Fatal wäre es, ein Politikum gesinnungsethisch zu entpolitisieren.

Wenn unsere Gesellschaft mehrheitlich eine Willkommenskultur als ein Moment einer gelebten Sittlichkeit (im Sinne Hegels) etablieren möchte, also wirklich gewillt ist, dauerhaft (und nicht nur für ein, zwei Jahre) mit den Konsequenzen von unaufhörlicher Massenzuwanderung zu leben, werden Verantwortungsethiker dies respektieren. Aber – und dies ist ein „*belief statement*“ – an die Willkommenskultur als gelebte Sittlichkeit der Bevölkerungsmehrheit mögen Verantwortungsethiker nicht recht glauben. Wenn aber die gelebte Sittlichkeit einer Zuwanderungs- qua Willkommenskultur nicht als gesichert gelten kann, und wenn gesinnungsethisch motivierte Hilfsbereitschaft auch wieder abebben könnte, so bleibt politische Szenarios möglich, die Verantwortungsethiker unbedingt vermeiden möchten.

Was, wenn etwa in den nächsten Wintermonaten größere *Flüchtlingsproteste* in Deutschland und anderen EU-Ländern ausbrechen, weil die Menschen sich anderes versprochen haben, mit ihrer Situation und dem Agieren der Behörden unzufrieden sind, sich eingepfercht und schikaniert fühlen, lieber in A statt in B untergebracht sein möchten, sich interne Spannungen unter ethnischen Gruppen aufbauen uswuf. Ein langer Winter in behelfsmäßigen Massenunterkünften zehrt an den Nerven. Bei Protesten werden die Gesinnungsethiker mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin Solidarität mit den Flüchtlingen bekunden und deren Anliegen unterstützen („Kampf um ein selbstbestimmtes Dasein“). Wie aber reagiert eine Bürgerschaft, die mehrheitlich glaubt, Gutes an den Flüchtlingen getan zu haben, wenn sie mit solchen Protesten konfrontiert wird? Die eingangs erwähnte „Kraft der Entzweiung“ ist, mit Hegel gesagt, in einem eminenten Sinne wirklich, allerdings im Sinne einer „negativen Dialektik“ (Adorno), in deren Gefolge Gesinnungs- und Verantwortungsethikerinnen schlimmstenfalls *gemeinsam* untergehen könnten.

Bundespräsident Gauck meinte in besagter Rede zum Weltflüchtlingstag: „Denken wir nicht zu klein von uns.“ Richtig. Aber worin besteht in unserem Falle „Kleinheit“, und worin „Größe“? Für Gesinnungsethiker könnte „Größe“ heißen, Zuwanderungswünschen nachzugeben, solange wir irgend können. „Groß“ heißt hier ungefähr: „Erfüllen und gewähren bis an die Grenzen der Zumutbarkeit“. Für Verantwortungsethiker dagegen ist Größe nicht einfach nur Nachgiebigkeit. Verfassungspatriotismus zu Art 16a GG, Wahrung internationalen Rechts, Großherzigkeit – all dies ja und vielleicht noch etwa mehr. Aber „Größe“ kann nicht nur darin bestehen, allen Ansprüchen und Wünschen gegenüber kleinbeizugeben. „Größe“ kann auch bedeuten, Anträge abschlägig zu bescheiden und zu verweigern, worauf kein Anspruch besteht. Auch darin, über die Schatten der *eigenen* moralischen Impulse zu springen und sich in der schwierigen Kunst des Nein-Sagens zu üben, wenn zu befürchten steht, dass ein uneingeschränktes „Ja“ am Ende alles nur noch schlimmer macht. „Größe“ ist nicht einfach die ins Extrem gesteigerte Großzügigkeit. Großzügigkeit angesichts der Zuwanderungspotentiale dürfte – ähnlich wie die Tollkühnheit und die Verschwendungssucht – auch ein Extrem haben, wo sie aufhört, Pflicht oder Tugend zu sein. Wenn Hartherzigkeit das eine Extrem wäre, so wäre ins Extrem gesteigerte Großzügigkeit das andere. So bietet vielleicht zuletzt die am „rechten Maß“ orientierte Tugendethik eine Perspektive, unter derer die Gesinnungsethik sich selbst als mögliche Hypermoral sehen lernen könnte und damit als eine Moral, die, wie Hegel sagt, „auf

dem Sprunge ist, ins Böse umzuschlagen“ (Rechtsphilosophie § 139). In jedem Falle sollte deutlich geworden sein, dass die Gesinnungsethik die Moral und die Humanität nicht für sich gepachtet hat. Verantwortungsethiker dürfen es sich vielleicht zugute halten, dass sie sich weder von dem Elend der Flüchtlings- und Migrantenströme noch von der abstrakten Humanität der Gesinnungsethik haben dumm machen lassen hinsichtlich dessen, was droht. Sie wären schlechte Verantwortungsethiker, darin Trost zu suchen.